

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 8. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2026)

zum Thema:

Öffentliche Grünflächen und Spielplätze – Bedarfsermittlung und Umsetzung

und **Antwort** vom 29. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27141
vom 8. September 2026
über Öffentliche Grünflächen und Spielplätze – Bedarfsermittlung und Umsetzung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die 12 Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie ermitteln der Senat und die Bezirke den Bedarf an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen in Berlin. (Bitte mit Erläuterung der konkreten Kennwerte, die in die Berechnung einfließen.) Bitte nach Umwelt- und Naturschutzämter und Straßen- und Grünflächenämter in den Bezirken sowie der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt aufschlüsseln.

Frage 4:

Welche Richtwerte gelten aktuell im Land Berlin für die Bedarfsdeckung mit öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen?

Frage 7:

Wie ist die Ermittlung, Sicherung und Umsetzung der Bedarfsdeckung an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen zwischen Senat und Bezirken aufgeteilt? Welche Organisationseinheiten sind jeweils zuständig?

Antwort zu 1, 4 und 7:

Grundsätze für eine quantitativ und qualitativ angemessene Grün- und Freiraumversorgung finden sich bereits im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Aufgabe, diese Grundsätze weiter zu konkretisieren und damit auch die Grün- und Freiraumversorgung zu bewerten und sicherzustellen werden mit § 8 des BNatSchG und § 7 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) der Landschaftsplanung zugewiesen. Ihr obliegt es, die überörtlichen und örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich der landschaftsgebundenen Erholung, zu konkretisieren. Im Zuge dieser Konkretisierung im jeweiligen Planungsraum kommt der behördlichen Landschaftsplanung gemäß § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein Ermessensspielraum zu. Zusätzliches Gewicht erhält der Belang der Grünversorgung im bauleitplanerischen Verfahren durch den § 1 Absatz 6 Nr. 14 Baugesetzbuch (BauGB).

Schnittmengen hinsichtlich des gesetzlichen Auftrags ergeben sich auch mit dem Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln) und der Wiederherstellungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1991).

Auf Ebene der Senatsverwaltung wird mit dem Landschaftsprogramm planerisch konkretisiert, wie eine ausreichende Grün- und Freiraumversorgung berlinweit sichergestellt werden kann. Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm Berlin (LaPro) dient dabei als strategisches Instrument der Landschaftsplanung auf gesamtstädtischer Ebene, um eine ganzheitliche Umweltvorsorge zu gewährleisten. Es hat das übergeordnete Ziel, ökologische und erholungsbezogene Belange darzustellen und bildet die Grundlage für ihre frühzeitige Berücksichtigung im Rahmen der Stadtentwicklung. Nachfolgend sind die Berliner Richtwerte zur Grün- und Freiraumversorgung dargestellt:

Freiraumtyp	Wohnungsnaher Grün- und Freiraum	siedlungsnaher Grün- und Freiraum
Mindestgröße	0,5 ha	10 ha
Richtwert	6 m ² /EW	7 m ² /EW
Einzugsbereich	500 m	1.000 m
Lage u. Funktion (Auszug)	• Kurzzeit- und Feierabenderholung • Unmittelbares Wohnumfeld • Gehweg fünf bis zehn Minuten • Besondere Bedeutung für weniger mobile Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Ältere u.v.a.	• Halb- und ganztägige Erholung • Höhere Ansprüche an Größe und Ausstattung • Für sein engeres (wohnungsnahes) Umfeld erfüllt jeder siedlungsnaher Freiraum dabei immer auch die Funktion eines wohnungsnahen Freiraums

Auf Ebene der Bezirke erfolgt räumlich und inhaltlich eine weitere Konkretisierung der „Grünbedarfsplanung“, die auf den Berliner Richtwerten basiert. Diese bezirksweite Bedarfsplanung liegt regelmäßig bei der bezirklichen Landschaftsplanung, teilweise auch bei den Grünflächenämtern oder der Stadtplanung. Hier werden bezirkliche Landschaftspläne, landschaftsplanerische Konzepte oder integrierte Stadtentwicklungskonzepte erstellt. Die Grünversorgung ist zudem ein Bestandteil der bezirklichen Konzepte zur sozialen und grünen Infrastrukturplanung. Auf Basis der genannten, bezirklichen Konzepte zur „Grünbedarfsplanung“ werden in Abhängigkeit von den verfügbaren Ressourcen Projekte für eine Ausführungsplanung/Realisierungsplanung ausgewählt. Diese objektplanerischen Leistungen werden häufig durch die Straßen- und Grünflächenämter gesteuert.

Die Ermittlung des Bedarfs an öffentlicher Spielplatzfläche erfolgt auf Grundlage des in § 4 des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze festgesetzten Richtwertes von 1m² nutzbarer Fläche je Einwohner. Es gibt keine Zuständigkeit auf Senatsebene für die gesamtstädtische Spielplatzentwicklungsplanung. Diese liegt bei den Bezirksämtern, wobei in den einzelnen Bezirksämtern die Zuständigkeiten für die Ermittlung, Sicherung und Umsetzung der Bedarfsdeckung unterschiedlich organisiert ist. Nach Kenntnis des Senats erfolgt zum Teil die Ermittlung und Sicherung von Spielplatzflächen durch die Stadtentwicklungs- sowie Umwelt- und Naturschutzämter, aber zum Teil auch durch die Straßen- und Grünflächenämter. Die konkrete bauliche Umsetzung erfolgt in der Regel durch die Straßen- und Grünflächenämter. Siehe hierzu auch Antworten der Bezirke zu Frage 15.

Weiteres kann auch den folgenden Antworten der Bezirksämter entnommen werden.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Datengrundlagen zur Ermittlung des aktuellen Bestands an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen in Berlin werden im Grünflächeninformationssystem erhoben. Kennwerte sind Flächengröße, Ausstattung der Anlagen sowie die Spielplatzart (Kleinkinderspielplatz, Allgemeiner Spielplatz für Kinder und Jugendliche, Aktivplatz). Für die quantitative Versorgung werden die Orientierungswerte aus dem Umweltatlas herangezogen: wohnungsnaher Freiraum 6m² je /Einwohner/in (Darstellung der berlinweiten Versorgung im Geoportal). Flächengrößen der öffentlichen Grünflächen und Spielplätze werden im Grünflächeninformationssystem geführt. Für die Berechnung werden die vorhandenen Grünflächen / Spielplätze im jeweiligen Einzugsbereich ins Verhältnis zur dort lebenden Bevölkerung gesetzt.

Im Bezirk Mitte wird die gesamtstädtische Methodik durch eine eigene bezirkliche, präzisere Freiraumversorgungsanalyse konkretisiert. Das Umwelt- und Naturschutzamt Mitte ist hierfür fachlich zuständig.

Für die bezirklichen Spielplätze besteht im Bezirk Mitte eine Spielplatzbewertung, die die Versorgungsanalyse durch qualitative Kriterien wie Angebotsvielfalt, Barrierefreiheit, Bewegungsangebote etc. ergänzt. Das Umwelt- und Naturschutzamt Mitte ist hierfür fachlich zuständig.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es werden Daten aus dem Geoportal (Umweltatlas), Soziale Infrastrukturkonzepte (SIKo) und Grünflächeninformationssystem (GRIS) verwendet. Zudem stehen im Bezirk jährlich ausgewertete, sozialräumliche Daten auf Ebene des Bezirks- und Ortsteilprofils, der Bezirksregionenebene und als Planungsraumkurzprofil zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Öffentliche Grünflächen: Für die Ermittlung des Bedarfs an öffentlichen Grünflächen werden im Umwelt- und Naturschutzamt Pankow die vom Landschaftsprogramm Berlin genannten Richtwerte von 6 m² öffentliche wohnungsnaher Grünfläche pro Einwohner und 7 m² öffentliche siedlungsnaher Grünfläche pro Einwohner als Grundlage der Bedarfsermittlung herangezogen. Die Versorgung mit öffentlichen Grünflächen wird auf Block-Ebene ermittelt und in vier verschiedenen Versorgungsstufen differenziert. Dabei beträgt die maximale Laufristanz für wohnungsnaher Grünflächen 500 m und für siedlungsnaher Grünflächen 1000 m. In der Berechnung werden nur öffentliche Grünflächen berücksichtigt, welche bestimmte Kriterien erfüllen. Zu diesen Kriterien gehören eine Flächengröße von mindestens 0,5 ha für wohnungsnaher öffentliche Grünflächen und 10 ha für siedlungsnaher Grünflächen, der Versiegelungsgrad sowie Ausstattungsmerkmale (angelegte Wege und Zugänge, Sitzgelegenheiten, abschirmende Bepflanzung, Lärmbelästigung durch Verkehr unter 55 dB). Öffentliche Spielplätze: Für die Bemessung des Bedarfs an öffentlicher Spielplatzfläche gilt in Berlin je Versorgungsbereich ein Richtwert von 1 m² nutzbarer Fläche (Nettospielfläche) je Einwohner*in (§ 4 Abs. 1 Kinderspielplatzgesetz).

Nach den aktuellsten Einwohnerdaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg werden die Bedarfe an öffentlichen Spielplätzen auf Ebene der Planungsräume und Versorgungseinheiten ermittelt.

Zusätzlich werden bei der Bedarfsermittlung die Versorgungslage mit privaten Spielflächen, der Kinderanteil und die Erreichbarkeit von übergeordneten Grün- und Freiflächen nach den Vorgaben des „StEP 2 öffentliche Einrichtungen – Versorgung mit wohnungsbezogenen Gemeinbedarfseinrichtungen“ berücksichtigt.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Zu öffentlichen Spielplätzen: Die im GRIS erfassten bezirklichen Daten zu öffentlichen Spielplätzen bilden die Grundlage für die gesamtstädtische, automatisierte Spielplatzversorgungsanalyse (SPVA), die von SenMVKU erstellt und im Geoportal Berlin veröffentlicht wird. Bei der SPVA wird gemäß § 4 (1) des Gesetzes über öffentliche Kinderspielplätze der Richtwert von 1 m² nutzbarer Fläche je Einwohner (ohne Differenzierung nach Altersgruppen) zugrunde gelegt, um den Bedarf an öffentlichen Spielplätzen zu ermitteln. Zu öffentlichen Grünflächen: 2022 wurde der Bedarf an wohnungsnahen Grünflächen (laut Landschaftsprogramm liegt dieser bei 6m²/ EW) bei der Erarbeitung des Sozialen Infrastruktur-Konzepts 2022 (SIKo) durch das Stadtentwicklungsamt auf PLR-Ebene berechnet. Berücksichtigt werden hierbei Grünflächen in 500m Entfernung zum Wohnort).

Bei der Aktualisierung der Daten des Sozialen Infrastruktur Konzepts 2024 (SIKo-DA 2024) für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf wird die Erreichbarkeit der Grünflächen im 500m-Radius nicht mehr berücksichtigt, da nunmehr keine Bereitstellung der aktuellen Daten mittels Indexbildung von der SenMVKU erfolgte. Daher handelt es sich nicht mehr um eine Versorgungsberechnung, die üblicherweise mit dem Fachbegriff „wohnungsnahen Grünflächen“ verbunden ist, da die Erreichbarkeit das entscheidende Kriterium für die Ermittlung wohnungsnaher Grünflächen ist.

Die SIKo-DA 2024 erfolgte auf dem Datenstand vom 31.12.2023, somit sind die aktuellen starken Nachverdichtungen mit Wohnungsbau noch wiedergegeben.

Wo sich die Versorgung mit wohnungsnahen öffentlichen Grünflächen in den letzten Jahren vermeintlich nicht wesentlich verändert hat, arbeitet das Umwelt- und Naturschutzamt in Charlottenburg-Wilmersdorf auch mit den blockscharfen Aussagen zur Versorgung mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen aus dem Geoportal Berlin (Stand 2020, Umweltatlas), da dort die Erreichbarkeit innerhalb von 500 m zu Grunde gelegt wird.

Der Bedarf (7 m²/EW lt. LaPro) an siedlungsnahen Grünflächen (öff. Grünflächen > 50 ha in <1,5 km Entfernung) wird aktuell nicht im Bezirk ermittelt.

Das Bezirksliche Konzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Charlottenburg-Wilmersdorf (BAFOK, 2023) hat als Zielsetzung eine engmaschigere Versorgung: Optimal wäre ein Netz von Grün- und Freiflächen in der Größe von ein bis zwei Hektar in einem Abstand von ca. 400 m (BAFOK S. 18). Auch das Berliner Klimaanpassungsgesetz (KAnGBln) gibt Richtwerte an Grünflächen für sogenannte Hitzeviertel vor („Klimawirksame öffentliche Grünflächen mit einem Gesamtumfang von mehr als einem Hektar sollen in einer fußläufigen Entfernung von höchstens 500 Metern für alle Einwohnerinnen und Einwohner erreichbar sein. Kühlinseln sollen in einer fußläufigen Entfernung von maximal 150 Metern für alle Einwohnerinnen und Einwohner erreichbar sein.“ - § 4 (3) KAnGBln) ebenso wie der Umweltgerechtigkeitsatlas eine Beurteilung der Grünflächenversorgung vornimmt. Da in Charlottenburg-Wilmersdorf im Grunde genommen keine Flächen für neue Grünanlagen verfügbar sind, wurde im BA beschlossen, dass zumindest schattige Freiräume von 200 m² in möglichst hoher Dichte erreicht werden sollen. Zu prüfen sind hier zukünftige Potenzialflächen, die insbesondere aus dem Verkehrsraum herausgenommen werden. (VzB Nr. 85, 12.09.2023).“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Aus den Vorgaben des Landschaftsprogramms Berlin (SenMVKU, 2016) ergeben sich die folgenden Bedarfe an öffentlichen Grünflächen:

	wohnungsnaher Freiraum	siedlungsnaher Freiraum	
Mindestgröße	0.5 ha	10 ha (Ortsteilpark)	50 ha (Bezirkspark)
Richtwert	6 m ² /Person	7 m ² /Person	7 m ² /Person
Einzugsbereich	500 m	1.000 m	1.500 m

Für wohnungsnahen Freiräume in bis zu 500 m Entfernung werden 6 m²/Person und für siedlungsnahen Freiräume (Ortsteil- oder Bezirksparks) in bis zu 1.000 m bzw. 1.500 m Entfernung werden 7 m²/Person benötigt.

Die Analyse erfolgt mittels GIS-System (QGIS) – vor allem Entfernung und Größe der vorhandenen Grünflächen zu Wohnungsbauvorhaben. Daraus folgt die Ermittlung der benötigten Grünflächen im Rahmen des Wohnungsbauvorhabens unter Berücksichtigung der geplanten Wohneinheiten.

Laut Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) § 4 (1) gilt für die Bemessung des Bedarfs an öffentlicher Spielplatzflächen der Versorgungsbereiche ein Richtwert von je 1 m² nutzbarer Fläche je Einwohner. An diesen Richtwert orientiert sich auch das Bezirksamt Berlin-Spandau. Im Geoportal sind die einzelnen Versorgungseinheiten und ihre jeweilige Versorgung in einer Karte dargestellt.

Die Versorgungsgebiete sind farblich unterschiedlich gekennzeichnet und geben Auskunft darüber, wie viel Spielfläche in dem Gebiet zur Verfügung steht. Die Farben reichen von Rot zu hellgelb, dabei ist Rot die Versorgungsstufe 1 mit weniger als 0,1 m² Spielfläche je Einwohner und Hellgelb ist die Versorgungsstufe 5 mit größer als 0,6 m² Spielfläche je Einwohner. In dem Portal wird uns angezeigt, wie viel Spielfläche in dem jeweiligen Gebiet erforderlich ist, aufgrund der Einwohnerzahl, und wie viel Spielfläche tatsächlich zur Verfügung steht. Daraus ergibt sich das entsprechende Defizit, welches ausgeglichen werden soll.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Bezirksamt nutzt zur Ermittlung der Versorgungssituation die digitalen Daten des Geoportals zur Versorgung mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen sowie zur Spielplatzversorgung. Zudem wird das bezirkliche „Soziale Infrastruktur-Konzept (SIKo) Steglitz-Zehlendorf“ herangezogen.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg:

Der Bedarf an Grünflächen ergibt sich nach den Kennwerten des LaPro mit Artenschutzprogramm (2016). Der Bedarf von Spielplatzfläche ergibt sich aus der Spielplatzversorgungsanalyse der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung. Dafür werden Bevölkerungszahlen je Raumeinheit (LRO) herangezogen.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es gibt Richtwerte für sogenannte „wohnungsnah Grünflächen“ von 6 m² je Einwohner und sogenannte „siedlungsnah Grünflächen“ von 7 m² je Einwohner.

Sie sind im Landschaftsprogramm Berlin (LaPro) und im Umweltatlas verankert. Für öffentliche Kinderspielplätze ist der Richtwert im Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) geregelt. Er beträgt gem. § 4 Abs. 1 des Gesetzes 1 m² nutzbarer Fläche je Einwohner.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt) hat in Zusammenarbeit mit den Bezirken in den letzten zehn Jahren ein standardisiertes Verfahren zur Planung der sozialen Infrastruktur entwickelt. Soziale Infrastruktur-Konzepte (SIKo) sind

integrierte räumliche Konzepte, die die Bezirke für die stadtplanerische Entwicklung der öffentlichen Einrichtungen der sozialen und grünen Infrastruktur in Berlin erarbeiten. Die Berechnungsgrundlagen für die Bedarfe sind mit den betroffenen Senatsfachverwaltungen und Bezirken abgestimmt.

Für öffentliche Spielplätze wird der Richt-/Orientierungswert 1 m² anrechenbare Nettospielfläche pro Einwohner*in in jeder Versorgungseinheit (festgelegter Blockbereich) angesetzt (gemäß Gesetz über öffentliche Kinderspielplätze (Kinderspielplatzgesetz) vom 15.01.1979 in der Fassung vom 20.06.1995 geändert durch Art. XI des Gesetzes vom 17. Dezember 2003).

Für öffentliche wohnungsnahen Grünflächen (mindestens 0,5 ha groß) gilt der Wert 6 m² pro Einwohner*in im Einzugsbereich von 500 m.

Für öffentliche siedlungsnahen Grünflächen (mindestens 10 ha groß) werden 7 m² pro Einwohner*in im Einzugsbereich von 1.000 m angesetzt. Beides auf Basis des Landschaftsprogramm Berlin 2016 (LaPro) § 1 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 BNatSchG, NatSchG Bln., GrünanlG).

Die Berliner Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) stellt im Geoportal die Spielplatzversorgungsanalyse (SPVA) bereit, sieht aber keine Zuständigkeit für eine gesamtstädtische Grünflächen- und Spielplatzentwicklungsplanung. Weitere Daten werden von SenMVKU nicht bereitgestellt. Es obliegt den Bezirken, eine Entwicklungsplanung sowohl für die Grünflächen als auch für die Spielplätze zu erstellen. Die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter (SGÄ) oder Umwelt- und Naturschutzämter (UmNatA) pflegen selbstständig das Grünflächeninformationssystem (GRIS) Berlin mit dem aktuellen Sachstand zu Grünflächen und Spielplätzen. Treptow-Köpenick hat anhand von verschiedenen Datensätzen eine fachämterübergreifende Analyse der Freiraumversorgung erstellt (sogenannte „Strategie Grün“, Sachstand 2024, Federführung FB Stadtplanung). Diese zieht zusätzlich zu den genannten Kennwerten die wissenschaftliche BfN-Methodik zur Erfassung von Stadtnatur heran (Blum, P., Böhme, C., Kühnau, C., Reinke, M. und Willen, L. (2023): Stadtnatur erfassen, schützen, entwickeln: Orientierungswerte und Kenngrößen für das öffentliche Grün.

Naturschutzfachliche Begleitung der Umsetzung des Masterplans Stadtnatur. BfN-Schriften 653: 2023). Die Ergebnisse zur Grünflächenversorgung aus der Strategie Grün des Bezirks Treptow Köpenick wurden nachrichtlich ins SIKo übernommen. Eine Spielplatzentwicklungsplanung besitzt Treptow-Köpenick bisher nicht.

SenStadt ist im Rahmen des SIKo-Prozesses federführend zuständig für die Zusammenarbeit mit SenMVKU und den Bezirken. Derzeit wird seitens SenStadt an der Verbesserung der Planungsdaten für Grünflächen und Spielplätze gearbeitet.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Bedarfe werden beim Stadtplanungsamt durch das SIKo (Soziale Infrastrukturkonzept) geprüft. Die entsprechenden Kennwerte ergeben sich aus dem Spielplatzgesetz: Für Spielplätze gilt ein Richtwert von 1 m² nutzbarer Spielplatzfläche pro Einwohner, für öffentliche Grünflächen ein Richtwert von 6 m² wohnungsnaher Freifläche pro Einwohner. Diese

Kennzahlen werden dort ermittelt und anschließend in die Stadtplanung in Form von Infrastrukturkonzepten übernommen sowie in Bebauungsplänen festgeschrieben. Darüber hinaus gibt es die Sozialraumorientierte Planungskoordination, die im Rahmen von Bürgerbeteiligungsverfahren die Bedarfe in den Quartieren erfasst. Auf dieser Grundlage erstellt sie die sogenannten Bezirksregionenprofile und schreibt diese fort. Das Straßen- und Grünflächenamt setzt die dort entwickelten Infrastrukturkonzepte sowie die Festsetzungen aus den Bebauungsplänen um und berücksichtigt diese entsprechend in seinen Planungen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg hält sich bei der Ermittlung des Bedarfs an wohnungsnahen/ siedlungsnahen öffentlichen Grün- und Spielflächen an die behördenintern verbindlichen Richtwerte beziehungsweise gesetzlichen Vorgaben:

- 6 m²/ EW, Einzugsgebiet 500 m (fußläufig) für wohnungsnah öffentliche Grünflächen
- 7 m²/ EW, Einzugsgebiet 1000 m (fußläufig) für siedlungsnah öffentliche Grünflächen
- 1 m²/ EW zuzüglich 0,5 m²/ EW Rahmengrün, Einzugsbiet 500 m (fußläufig) für öffentliche Spielplätze

Der Bestand an öffentlichen Grünflächen, der im Straßen- und Grünflächenamt im Grünflächeninformationssystem (GRIS) verwaltet wird, bereitet das Umwelt- und Naturschutzamt entsprechend der Richtwerte fachlich auf. Die Darstellung der Versorgung erfolgt dann getrennt nach wohnungsnahen/siedlungsnahen Grünflächen/Spielplätzen. Das Umwelt- und Naturschutzamt errechnet den Bedarf an öffentlichen Grün- und Spielflächen über eine eigens für den Bezirk entwickelte QGIS Netzwerkanalyse (OpenTrip Planer). Die Erweiterung errechnet den Bedarf auf Basis von OSM Daten (für fußläufige Erreichbarkeit) und den aktuellen Einwohnerzahlen pro Teilblock. Das Ergebnis zeigt die Versorgung bzw. die Verfügbarkeit an öffentlichem Grün/ Spiel je EW auf Basis der Teilblöcke. Durch das Tool kann sichergestellt werden, dass die Grün- und Spielflächen nicht im 500 m Radius betrachtet werden, sondern der Weg dorthin als wesentlicher Faktor maximal 500 m beträgt. Zusätzlich wird dazu noch ein Datensatz verwendet, der die genaue geographische Position der Eingänge der Flächen beinhaltet. Die genaue Verortung der Eingänge ist für die Errechnung beziehungsweise Betrachtung der fußläufigen Erreichbarkeit wichtig.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„In den Soziale Infrastruktur-Konzepten (SIKo) wird mit folgenden Kennzahlen gearbeitet:

- wohnungsnah Grünanlagen sind mindestens 0,5 ha groß und haben einen Einzugsbereich von 500 m. Gegebenenfalls können auch kleinere Teilflächen im Zusammenhang beurteilt werden.
- Für die Ermittlung des Versorgungsgrades gilt der Richtwert von 6 m² pro Einwohnenden. Dieser wird auf der räumlichen Ebene des Teilblocks vorgegeben. Da diese räumliche Ebene für das SIKo nur sehr eingeschränkt verwendbar ist, hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenUMVK) für die wohnungsnahen Grünflächen eine ergänzende Berechnung von „Versorgungsstufen auf

Planungsraumebene“ vorgenommen.

Diese werden in den folgenden vier Versorgungsstufen eingeteilt: 1 - versorgt / 2 - unterversorgt / 3 - schlecht versorgt / 4 - nicht versorgt.

In die Berechnung fließen der Versorgungsgrad gemäß Richtwert ($6 \text{ m}^2/\text{EW}$) und der Anteil der Versorgung mit privaten Grünflächen ein. Daraus wurde zunächst eine teilblockbezogene Versorgungsstufe ermittelt. Anschließend wurde aus der Addition der Anzahl der Einwohnenden je (teilblockbezogenen) Versorgungsgrad ein „Indexwert“ (gewichteter Mittelwert) zur Versorgung mit wohnungsnahen Grünflächen auf Planungsraum-Ebene gebildet.

- siedlungsnahen Grünanlagen sind mindestens 10 ha groß. Hier wird ferner differenziert zwischen Grünanlagen mit einer Größe zwischen 10 und 50 ha (Ortsteilpark) deren Einzugsbereich 1.000 m beträgt und Grünanlagen mit einer Größe über 50 ha (Bezirkspark), deren Einzugsbereich 1.500 m beträgt. Für die Ermittlung des Versorgungsgrades gilt der Richtwert von 7 m^2 pro Einwohnenden. Eine umfassende Ermittlung der Bedarfe an siedlungsnahen Grünflächen erfolgt aufgrund mangelnder Datengrundlage nicht. Ebenso wird auf eine Prognose verzichtet. Es wird lediglich eine überschlägige Ermittlung der vorhandenen Grünflächen mit einer Größe von mehr als 10 ha und den Einwohnenden im Jahr 2020 auf Ebene der Bezirksregionen durchgeführt.

Für die öffentlichen Kinderspielplätze in Berlin ist der Richtwert in § 4 Absatz 1 des Kinderspielplatzgesetzes (KISpPlG BE) festgelegt. Es gilt ein Richtwert von 1 m^2 nutzbarer Fläche (Nettospielfläche) pro Einwohnenden, die auf Ebene der Planungsräume ermittelt werden. Es wird ermittelt: IST m^2 Nettospielfläche, Versorgungsgrad und Differenz m^2 Nettospielfläche IST zu SOLL.“

Frage 2:

Mit welchen Fachverfahren werden in den Bezirken Defiziten bei der Versorgung mit öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen ermittelt?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die bezirkliche Versorgungsanalyse (UmNat) mit Grün- und Freiraumversorgung erfolgt GIS-gestützt. Dabei werden neben den öffentlichen Grünflächen auch weitere für die Öffentlichkeit nutzbaren Flächen sowie die Bevölkerungsdaten mit den Adresspunkten und dem vorhandenen Wegenetz verschnitten. Für die Versorgungsanalyse werden somit nicht ausschließlich Luftlinienentfernungen oder pauschale Einzugsradien zugrunde gelegt, sondern insbesondere die tatsächlichen Wegebeziehungen und die Erreichbarkeit über das Wegenetz betrachtet.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Frage 1“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Öffentliche Grünflächen: Im Bezirk Pankow wird die Versorgung mit öffentlichen Grünflächen mit dem „QGIS-Plugin zur Grünflächenbewertung“, ursprünglich entwickelt für den Bezirk Lichtenberg von Gertz Gutsche Rümenapp, ermittelt.

Öffentliche Spielplätze: In Pankow werden Defizite bei der Versorgung mit öffentlichen Spielplätzen im Rahmen der bezirklichen Spielplatzplanung ermittelt. Grundlage bildet eine kleinräumige Versorgungsanalyse, wie unter 1. beschrieben.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Zu öffentlichen Spielplätzen: Die Ermittlung in CW erfolgt im Rahmen der integrierten räumlichen Infrastrukturplanung, beispielsweise bei dem Sozialen Infrastruktur-Konzept (SIKo), bei Stadtplanungsinstrumenten wie B-Plänen oder städtebaulichen Konzepten sowie beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen.

Zu öffentlichen Grünflächen: Siehe Antwort zu 1. Bei der Anwendung des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung werden 2 neue EW/100qm Wohnen unterstellt, die in der Regel nicht versorgt sind.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Für diese Aufgabe steht dem Umwelt- und Naturschutzamt nicht explizit ein Fachverfahren zur Verfügung. Es werden vorhandene Geodaten aus dem Geoportal verwendet und mittels eines GIS-Systems (QGIS) ausgewertet und analysiert. Darüber hinaus siehe Antwort zu 1.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„siehe Antwort zu Frage 1“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg: Vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt und der hohen Nachfrage nach Flächen für soziale und grüne Infrastruktur, Wohnungsbau und Gewerbeflächen, wurde im Bezirk Tempelhof-Schöneberg die Idee eines strategischen Flächen- und Projektmanagements entwickelt und 2020 durch einen BA-Beschluss in den Verwaltungsprozess integriert. Dieses Management ist von entscheidender Bedeutung, da es eine systematische und vorausschauende Nutzung der begrenzten Flächenressourcen ermöglicht, die das Strategische Infrastrukturkonzept (SIKo) allein nicht leisten kann. Ein spezialisiertes Team identifiziert durch Flächenscreening ungenutzte oder untergenutzte Potenzialflächen. Ziel ist es, diese systematisch und vorausschauend zu nutzen. Ein digitalisiertes Flächenmanagement auf Basis eines Geoinformationssystems (GIS) sorgt für Transparenz und ermöglicht eine gezielte Stadtentwicklung. Die Arbeitsgruppe Entwicklungsplanung vertritt die Bezirksinteressen in der Stadt- und Regionalplanung und koordiniert die Planungen für Wohnungsbau, Gewerbe sowie soziale und grüne Infrastruktur. Mit dem „Soziale Infrastruktur-Konzept“ (SIKo) Tempelhof-Schöneberg als räumlich integriertes Konzept, werden die bestehenden Kapazitäten, zukünftigen Bedarfe und geplanten

Maßnahmen von öffentlichen Kitas, Schulen, Sportanlagen und zahlreichen weiteren öffentlichen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zusammengefasst.

Ermittlung von Defiziten: Durch die Gegenüberstellung von Bedarfen und Kapazitäten werden die Defizite ermittelt. Hierzu greift das SIKo auf die bestehenden Planungen zurück, fasst diese zusammen und schafft dadurch einen Gesamtüberblick. Dies erfordert eine enge Abstimmung mit den Fachämtern. In diesen Prozess werden sowohl die bezirklichen Fachämter als auch die betroffenen Senatsfachverwaltungen miteinbezogen.

Flächenscreening und Mehrfachnutzung: Im Rahmen der SIKo-Erarbeitung wird auch ein Flächenscreening durchgeführt, um bislang nicht genutzte oder stark untergenutzte Potenzialflächen zu identifizieren. Die identifizierten Flächen werden den Fachämtern rückgekoppelt und von diesen geprüft, ob sie für die jeweiligen Bedürfnisse geeignet sind. Im besonderen Fokus dieser SIKo-Fortschreibung steht das Thema Mehrfachnutzung, sprich die Nutzung von Flächen durch mehrere Einrichtungen. Das SIKo 2021/2022 (Datenstand 2019) wurde durch das Bezirksamt (BA) und die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) beschlossen. Das Freiraumentwicklungskonzept (FEK) entwickelt Ideen und Lösungen, um den vielfältigen Anforderungen baulicher Entwicklung, Bevölkerungszunahme, heterogener Lebensstile, Gesundheitsvorsorge, Klimaanpassung, Mobilitätswende, biologischer Vielfalt und sozialer Teilhabegerecht zu werden. Es beschreibt, wie nutzbare Freiflächen als qualitativ hochwertige, grüne Erholungsräume geschaffen, verbessert und langfristig gesichert werden können. Der Fokus liegt auf der Integration von Grünflächen ins städtische Umfeld, sodass lebenswerte und nachhaltige Stadtlandschaften entstehen. Das Freiraumentwicklungskonzept (FEK) wurde Anfang 2025 fertiggestellt.

In der Bereichsentwicklungsplanung (BEP) werden neben weiteren fachlichen Belangen die Flächenbedarfe für Spielplätze, Grün- und Erholungsflächen ermittelt und räumlich zugeordnet. Hierzu bündelt die BEP die unterschiedlichen Fachplanungen und stimmt sich hinsichtlich des Flächenbedarfs, der erforderlichen Maßnahmen und Prioritäten in der Umsetzung mit allen Beteiligten ab. Die letzte aktualisierte BEP wurde 2025 für den Teilbereich Tempelhof/Mariendorf Nord beschlossen. Sie ist behördenintern bindend und bei der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es wird kein Fachverfahren verwendet. Es wird auf die Karten im Geoportal zurückgegriffen.

Für die Versorgung mit öffentlichen Grünflächen:

<https://gdi.berlin.de/geonetwork/geonetwork/api/records/f09ec55a-3ee5-469b-9821-8265ed4171fd>

Für die Spielplatzversorgung:

<https://gdi.berlin.de/geonetwork/srv/ger/catalog.search#/metadata/ae8e607b-600a-4346-920f-73790e34d5f6>“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es besteht weder für Grünflächen noch für Spielplätze ein einheitliches

Fachplanungsverfahren. Die Bezirke entscheiden selbst, ob, wie und auf Basis welcher Daten

eine Bedarfsermittlung (über die Pflege des Grünflächeninformationssystem (GRIS) Berlin hinaus) erfolgt. Die Ermittlung der Versorgung erfolgt über den Senat und den Bezirk mit der Spielplatzversorgungsanalyse nach Versorgungseinheiten (VE) und Planungsraumanalyse PR.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dies erfolgt im Rahmen der SIKO (Soziale Infrastrukturkonzepte) der Bereichsentwicklungsplanung der Stadtplanung sowie in den Bezirksregionenprofilen, in denen die entsprechenden Bedarfe dargestellt und ermittelt werden.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Antwort zu Frage 1.

Die entsprechenden Versorgungsanalysen zeigen auf Grund der erfolgten Abstufung im Versorgungsgrad ebenso die Defizite.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Bezirksamt Reinickendorf arbeitet, bezogen auf die Spielplätze, mit dem Grünflächeninformationssystem (GRIS). Durch die Senatsverwaltung werden den Bezirken einmal jährlich die aktuellen Einwohnerzahlen geliefert. Diese fließen in die Versorgungsübersichten der Senatsverwaltung ein, auf die die Bezirke jederzeit Zugriff haben. Versorgungswerte werden über das Soziale Infrastrukturkonzept und bei der Bearbeitung der Bezirksregionenprofile ermittelt. Ortsteilspezifisch werden auch Versorgungsdaten in städtebaulichen Masterplänen ermittelt.“

Frage 3:

Welche Datenbestände und digitalen Instrumente werden von den Umwelt- und Naturschutzämtern in den Bezirken zur Ermittlung und zur Darstellung von Defiziten an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen genutzt?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Bezirk Mitte (UmNat) erfolgt die Ermittlung und Darstellung von Versorgungsdefiziten GIS-gestützt. Datenbestände sind u.A.: Bestandsdaten der nutzbaren Grün- und Freiflächen, Bevölkerungsdaten, Adresspunkte, Blöcke, Wegenetz.

Siehe: <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/naturschutz/spielplatzentwicklungsplanung-in-mitte-247840.php>“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Frage 1“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Datenbestände, die zur Ermittlung von Defiziten an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen verwendet werden, sind zum einen Einwohnerdaten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Zum anderen werden aus dem Geoportal Berlin folgende Datensätze genutzt: Statistische Blöcke des Regionalen Bezugssystems (RBS), Lebensweltlich orientierte Räume (LOR)/ Planungsräume, Strategische Lärmkarte (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) Straßenverkehr, Grünanlagenbestand Berlin (einschließlich der öffentlichen Spielplätze). Aus dem Grünflächeninformationssystem (GRIS) werden Daten des Grünflächenkatasters sowie Spielplatzkatasters genutzt.

Digitale Instrumente, die zur Ermittlung und Darstellung von Defiziten an öffentlichen Grünflächen und Spielplatzflächen verwendet werden, sind das Grünflächeninformationssystem, die Software „QGIS“, das Geoportal Berlin, Satellitenbilder, bezirkliche Versorgungsanalysen, bezirkliche Landschaftspläne und Freiraumkonzepte, das Landschaftsprogramm Berlin, Google Street View und Luftbilder des Wirtschaftsatlases Berlin.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Zu öffentlichen Spielplätzen: Die Daten der versorgungsrelevanten/anrechenbaren Spielplätze befinden sich im GRIS (Grünflächeninformationssystem) und werden auch im Rahmen der Spielplatzversorgungsanalyse (SPVA) verwendet und dargestellt.

Zu öffentlichen Grünflächen: zurzeit noch keine, da bei der Freiraumplanung in Umwelt – und Naturschutzamt die personellen Kapazitäten fehlen, um beispielsweise mit Hilfe eines QGIS-Tools auf Grundlage der GRIS-Daten und möglichst aktueller Einwohnerzahlen eine aktuellere teilräumliche Analyse bei Nachverdichtungsvorhaben zu erstellen.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Umwelt- und Naturschutzamt Spandau wird zur Analyse von Grünflächendefiziten die Datenbasis des Umweltatlas aus dem Geoportal verwendet: „Grünanlagenbestand Berlin (einschließlich der öffentlichen Spielplätze)“, „Versorgung mit öffentlichen, wohnungsnahen Grünanlagen 2020 (Umweltatlas)“, „Grünflächen 2022 (Klimaanalysekarten Umweltatlas)“ sowie „Stadtklimatisch besonders vulnerable Stadtgebiete bezogen auf Grünflächenunterversorgung 2022 (Klimabewertungskarten Umweltatlas)“.

Überprüft, auf den Anwendungsfall analysiert und dargestellt werden die Angaben mit dem GIS-System (QGIS). Weiterhin werden die Daten mit dem Landschaftsprogramm (SenMVKU, 2016) und dem Landschaftsplanerischen Rahmenkonzept (UmNat Spandau, 2025) abgeglichen.

Hinsichtlich des Versorgungsgrades an öffentlichen Spielplätzen wird als Datengrundlage die Spielplatzversorgung – öffentlich – je nach Bedarf nach Planungsraum (PLR) oder Versorgungseinheit (VE) aus dem Geoportal verwendet, die jährlich aktualisiert wird. Die Auswertung erfolgt entweder direkt im Geoportal oder ebenfalls im GIS-System (QGIS). Darüber hinaus siehe Antwort zu 1.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„siehe Antwort zu Frage 1“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg: Die Versorgungsanalyse für Spielplätze würde mittels geographischer Informationssysteme durchgeführt. Dafür benötigte Grundlagendaten sind Geodaten zu vorhandenen Spielplätzen, Geodaten zur räumlichen Aggregationsstufe (Raumeinheit = LOR), Daten zur Bevölkerungsanzahl je Raumeinheit (LOR).“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es werden keine anderen Datenbestände jenseits des Geoportals genutzt.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Auswertung der im GRIS eingetragenen Daten (Grünanlagen GA und Spielplätzen KSP) erfolgt über das Geoportal (Senat). Die Grundlage für die Darstellung sind die Einwohner*innendaten und die Flächengrößen der Grünanlagen/Kinderspielplätze. Diese werden ermittelt aus den gesetzlichen Vorgaben 1m²/ Einwohner*in, ABau und Kinderspielplatzgesetz.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Umwelt- und Naturschutzamt von Marzahn-Hellersdorf stehen die Informationen aus dem Umweltatlas und dem Geoportal zur Verfügung sowie dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsprogramm. Die Daten werden von der Senatsverwaltung im Landesgeoportal zur Verfügung gestellt. Diese Daten können dort abgerufen und zur Planung mit hinzugezogen werden.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Antworten zu Frage 1 und 2.

Als Basisdaten werden OSM-Daten verwendet, die aktuellen Einwohnerzahlen und die Teilblöcke (siehe ISU 5 – Geoportal Berlin). Bei den Teilblöcken handelt es sich um einen sogenannten Basisdatensatz, der in regelmäßigen Abständen von den Mitarbeitenden des Berliner Umweltatlas aktualisiert wird.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Bezirk Reinickendorf werden neben den Fachkarten im Geoportal das Soziale Infrastruktur-Konzept, die Bezirksregionenprofile mit ihrem Datenbestand und Daten aus dem bezirklichen Grünflächeninformationssystem genutzt.“

Frage 5:

Wie bewertet der Senat die derzeitige Versorgungssituation mit öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen in den Berliner Bezirken? Welche Bezirke weisen nach Kenntnis des Senats die größten Defizite auf?

Antwort zu 5:

In der Regel wird eine Aussage zur Grünversorgung auf Basis der Blockebene (ISU 5 Umweltatlas) ermittelt, da sich die Berliner Richtwerte zur Grün- und Freiraumversorgung aus dem Versorgungswert (6 Quadratmeter) und dem definierten Einzugsbereich (wohnungsnah, 500 Meter) zusammensetzen. In Abhängigkeit von der Einwohnerzahl, der Flächengröße der vorhandenen Grünflächen (größer 0,5 ha) und der Stadtstruktur wird eine Aussage zur Grünversorgung berechnet und diese in Klassen eingeteilt. Diese und weitere Aussagen lassen sich dem Landschaftsprogramm Berlin und dem Umweltatlas (Karte 06.05) entnehmen. Für einen berlinweiten Überblick (nach Bezirken) wurde die Anzahl der mit Grünflächen versorgten Einwohner aggregiert und ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl gesetzt. Die nachfolgend genannten Prozentsätze beschreiben demnach den Anteil der Einwohnenden, in deren Einzugsbereich eine Grünfläche vorhanden ist und deren Grünversorgung mindestens bei 0,1 Quadratmeter liegt. Aufgrund dieser notwendigen Aggregation auf Bezirksebene sind die Informationen, wie „gut“ die Menschen in Relation zum Zielwert (6m²) versorgt sind, hier nicht ablesbar.

Bezirk	% Anteil Versorgungsgrad Grün 2025 (> 0,1 m ² /EW)
1 Mitte	52,96
2 Friedrichshain-Kreuzberg	49,78
3 Pankow	62,08
4 Charlottenburg-Wilmersdorf	52,94
5 Spandau	85,95
6 Steglitz-Zehlendorf	82,36
7 Tempelhof-Schöneberg	61,37
8 Neukölln	63,90
9 Treptow-Köpenick	81,21
10 Marzahn-Hellersdorf	90,78
11 Lichtenberg	76,96
12 Reinickendorf	75,57

Grundsätzlich hängt die Frage der Grünversorgung nicht primär vom Bezirk, sondern von der überwiegenden Stadtstruktur und den damaligen Planungsvorgaben ab. Beispielsweise weisen viele der noch überwiegend gründerzeitlich geprägten Quartiere eine geringe Grünversorgung auf. Stadtstrukturtypen der Nachkriegsmoderne zeigen in Berlin an zahlreichen Orten, dass eine hohe Bevölkerungsdichte und eine gute Grünversorgung keinen Widerspruch darstellen.

Der Bestand an öffentlicher Spielplatzfläche und dem entsprechenden Defizit ist mit Stand 31.12.2025 der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Öffentliche Grünflächen in Berlin / Kinderspielplätze**Stand: 31.12.2025****Anrechenbare Spielflächen SOLL / Bestand / Defizit in Berlin und den Bezirken**

Bezirk	SOLL**	Bestand*	Defizit	
	m²	m²	m²	%
Mitte	397.879	225.028	172.851	43%
Friedrichshain-Kreuzberg	292.789	177.515	115.274	39%
Pankow	428.900	275.707	153.193	36%
Charlottenburg-Wilmersdorf	343.625	173.337	170.288	50%
Spandau	261.266	152.004	109.262	42%
Steglitz-Zehlendorf	309.338	169.986	139.352	45%
Tempelhof-Schöneberg	358.835	207.099	151.736	42%
Neukölln	331.623	217.471	114.152	34%
Treptow-Köpenick	302.686	153.640	149.046	49%
Marzahn-Hellersdorf	296.687	144.901	151.786	51%
Lichtenberg	318.261	214.362	103.899	33%
Reinickendorf	271.755	189.613	82.142	30%
Berlin gesamt	3.913.644	2.300.663	1.612.981	41%

Frage 6:

Welche fachaufsichtlichen Hinweise, Rundschreiben oder Arbeitshilfen hat der Senat den Bezirken zur Ermittlung und Sicherung der Bedarfsdeckung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen zur Verfügung gestellt?

Antwort zu 6:

Grundsätzlich ergibt sich der Auftrag zur Bedarfsermittlung, Sicherung und Entwicklungsplanung aus den fachgesetzlichen und fachplanerischen Grundlagen. Methodisch gibt es hierzu die Richtwerte zur Grün- und Freiraumversorgung.

Frage 8:

Welchen rechtlichen und planerischen Stellenwert hat nach Auffassung des Senats der StEP Klima, bei der Schaffung neuen Wohnraums?

Antwort zu 8:

Der Senat hat den StEP Klima 2.0 am 20. Dezember 2022 als gesamtstädtisches strategisches Konzept beschlossen. Er dient als räumlicher Orientierungs- und Steuerungsrahmen für eine klimagerechte Entwicklung Berlins und formuliert hierfür Anforderungen an den Klimaschutz und der Klimaanpassung.

Rechtlich ist der StEP Klima 2.0 als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB einzuordnen. Als informelles Planungsinstrument entfaltet er keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber Privaten. Seine Inhalte sind jedoch von den zuständigen Behörden bei der Aufstellung von Bauleitplänen und im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Damit bildet der StEP Klima 2.0 eine wichtige Grundlage für die Bauleitplanung und kann mittelbar Einfluss auf die räumliche Entwicklung und die Ausgestaltung von Wohnungsneubau nehmen.

Zusammenfassend kommt dem StEP Klima 2.0 für den Wohnungsneubau ein wichtiger planerischer Stellenwert zu, ohne dass er selbst eine unmittelbar rechtsverbindliche Steuerungswirkung gegenüber privaten Vorhabenträgern entfaltet.

Frage 9:

Was hat sich nach Auffassung des Senats durch das Klimaanpassungsgesetz für die Bauleitplanung geändert?
Welche rechtliche Relevanz haben sie in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB?

Antwort zu 9:

Im Baugesetzbuch (BauGB) ist die Klimaanpassung bereits als Ziel der städtebaulichen Planung in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgeführt. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind auch die Auswirkungen auf das Klima im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Durch das Klimaanpassungsgesetz Berlin (KAnG Bln) werden die Belange nochmals konkretisiert. Die Vorschriften aus dem KAnG Bln greifen die bereits vorher bestehenden Regelungen des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes auf und entwickeln diese beispielsweise um die Ausweisung von Hitzevierteln weiter. Die Regelungen der Klimaanpassungsziele in § 4 KAnG Bln wie etwa den Erhalt und die Neuanpflanzung von Bäumen, Erreichung klimawirksamer öffentlicher Grünflächen in 500 m fußläufiger Entfernung, Regenwasserbewirtschaftung, Kühlung von Hitzevierteln sind als Soll-Vorschriften formuliert und müssen als zu berücksichtigender Belang in die städtebauliche Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einfließen, denn gemäß § 9 KAnG Bln haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des Gesetzes sowie die zu seiner Erfüllung in den §§ 3 bis 6 festgelegten Ziele, einschließlich der dort formulierten Zielpfade, zu berücksichtigen, soweit dies durch Landesrecht festgelegt werden kann. Ein Vorrang gegenüber anderen abwägungserheblichen Belangen in der Bauleitplanung besteht hingegen nicht. Verpflichtungen aus dem Gesetz ergeben sich zur Erarbeitung einer Klimarisikoplanung, einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie sowie eines Klimaanpassungsprogramms.

Frage 10:

Wer ist im Senat und in den Bezirken für eine Stellungnahme im Planverfahren hinsichtlich dieses Gesetzes zuständig?

Antwort zu 10:

Die Zuständigkeit für Stellungnahmen nach dem Klimaanpassungsgesetz ist abhängig vom jeweiligen Trägersverfahren, den fachgesetzlichen Aufgabenzuweisungen und den ergänzenden Zuständigkeitsregelungen im Land Berlin.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Verfahren ist im Prozess.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dieses Gesetz wird durch die Stadtplanung vertreten.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Hierzu sind noch keine Festlegungen der zuständigen Senatsverwaltung getroffen. Das Berücksichtigungsgebot gemäß § 9 KAnG Bln verhält sich subsidiär und findet somit eine ergänzende Anwendung im Fachrecht, in denen die Belange der Klimaanpassung fachgesetzlich oder durch technische Vorgaben nicht ausdrücklich benannt sind. Eine Klärung dieses Regelungsgegenstandes durch die zuständige Senatsverwaltung steht noch aus.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Stellungnahmen zu Klimaanpassung in der Bauleitplanung erfolgen durch das Umwelt- und Naturschutzamt. Nach verschiedenen Änderungen des BauGB und der BauOBln werden allerdings deutlich weniger Bebauungspläne erstellt.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Rahmen der TÖB-Beteiligung (Träger öffentlicher Belange) sind die jeweiligen Fachämter zu beteiligen. Im Bezirk Spandau ist für die Stellungnahme zu Belangen der Klimaanpassung im Rahmen der planungsrechtlichen Ermittlung raumbedeutsamer Belange durch das Umwelt- und Naturschutzamt in Kooperation mit der Klimaleitstelle zuständig.“

In der Fachgruppe Landschaftsplanung des Umwelt- und Naturschutzamtes Spandau wird in allen Planverfahren das Schutzgut Klima inhaltlich bearbeitet, dies umfasst auch die Vorgaben und Ziele aus dem Berliner Klimaanpassungsgesetz.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg:

Im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg gibt es verschiedene Beauftragte, die spezifische Aufgaben und Verantwortungsbereiche übernehmen. Diese Beauftragten sind dem Bezirksbürgermeister zugeordnet und unterstützen die Verwaltung in verschiedenen Themenfeldern. Sie tragen dazu bei, dass die Verwaltung des Bezirks Tempelhof-Schöneberg inklusiv, transparent und zukunftsorientiert agiert.

Die Beauftragte für Klimaschutz und Klimaanpassung setzt sich dafür ein, dass im Bezirk Tempelhof-Schöneberg der Klimaschutz unter anderem in den Bereichen Mobilität, energieeffiziente Quartiere und Bürgerberatung vorangetrieben wird.

An der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird die bezirkliche Beauftragte für Klimaschutz und Klimaanpassung im Zuge der Beteiligungsschritte (frühzeitig und förmlich) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch beteiligt. Dies gilt ebenso für das bezirkliche Umwelt- und

Naturschutzamt, die an der Planung beteiligt werden und sich zu Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in ihrer Stellungnahme äußern.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Rahmen des Umweltberichts von Bebauungsplänen sieht sich weiterhin das Umwelt- und Naturschutzamt für Stellungnahmen bezüglich des Schutzguts Klima zuständig.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„In Treptow-Köpenick ist zukünftig eine halbe Stelle im Fachbereich Stadtplanung des Stadtentwicklungsamtes angesiedelt, die die jeweiligen Stellungnahmen verfasst.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Zuständigkeit ist fachübergreifend und liegt nicht bei einem einzelnen Fachamt. Klimaanpassung und das im Gesetz verankerte Berücksichtigungsgebot in allen Planungen von Trägern öffentlicher Aufgaben erfordern eine fachübergreifende Betrachtung. Die Klimaanpassung und das Klimaanpassungsgesetz sind integrierte Aufgaben der Planung und betreffen nicht nur Bebauungsplanverfahren. Auch im Bebauungsplanverfahren können die Belange daher nicht ausschließlich einem einzelnen Fachamt des Bezirks oder einer einzelnen Fachabteilung des Senats zugeordnet werden.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der Klimaanpassungsmanager.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Eine Stellungnahme im Planverfahren erfolgt durch die Klimabeauftragte des Bezirksamtes sowie im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) auch durch das Umwelt- und Naturschutzamt und die SenMVKU.“

Frage 11:

Welche planerischen und rechtlichen Instrumente stehen den Umwelt- und Naturschutzämtern der Bezirke zur Verfügung, um festgestellte Defizite bei öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen auszugleichen? In welchen Bezirken werden entsprechende Verfahren durchgeführt?

Antwort zu 11:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Für eine berlinweite Übersicht kann die Senatsverwaltung Auskunft geben.

Aus Sicht von UmNat Mitte werden im Bezirk vor allem folgende Instrumente herangezogen:

- Über Bebauungspläne können öffentliche Grünflächen einschließlich Spielplätzen planungsrechtlich gesichert werden.

- Städtebauliche Verträge: bei größeren Neubauvorhaben können über städtebauliche Verträge Regelungen zur Herstellung oder Finanzierung von öffentlichen Grün- und Spielflächen getroffen werden.

Das Umwelt- und Naturschutzamt fertigt bezirkliche Spielplatzentwicklungspläne und im Sachgebiet Landschaftsentwicklungsplanung die Freiraumversorgungsanalyse für den Bezirk Mitte. Dort werden naturschutzfachlicher Planungskonzepte sowie fachübergreifende Zusammenarbeit koordiniert.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Umwelt- und Naturschutzamt fordert im Rahmen von Bauleitplänen und Raumordnungsplänen Defizitausgleiche bei öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Als planerische und rechtliche Instrumente sind das Landschaftsprogramm Berlin, der bezirkliche Spielplatzplan, bezirkliche Landschaftspläne und Freiraumkonzepte, Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie Städtebauliche Verträge zu nennen.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Flächen für Spielplätze/ Grünflächen können im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden, was allerdings bei Bebauungsplänen selten erfolgt (eine Ausnahme ist hier der noch nicht festgesetzte Bebauungsplan für das Westkreuz). Auch im Rahmen größerer Bauprojekte ist die Entwicklung öffentlicher Grünflächen und Spielplätze durch Aufnahme in städtebauliche Verträge möglich. Grünflächen können auch als Kompensationsflächen für Eingriffe entstehen. Für Spielplätze steht die Spielplatzentwicklungsplanung zur Verfügung, die Entwicklung öffentlicher Grünflächen kann in einem Landschaftsplan festgesetzt werden. Allerdings ist dies aufgrund fehlender Flächenpotenziale kaum umsetzbar.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Hinsichtlich öffentlicher Grünflächen gibt es keinen gesetzlichen Rechtsanspruch auf die Einhaltung der 6-7 m² öffentlicher Grünanlagen pro Person, wie im Landschaftsprogramm Berlin gefordert, weshalb auch keine rechtlichen Instrumente zur Durchsetzung dieser Flächenansprüche existieren. Planerisch wird vom Umwelt- und Naturschutzamt Spandau die Einhaltung dieser Richtwerte in allen Fachplanungen wie beispielsweise der Bauleitung sowie allen geeigneten anderen Verwaltungsvorgängen gefordert.

Hinsichtlich der öffentlichen Spielplätze besteht gemäß Kinderspielplatzgesetz eine rechtliche Grundlage zur Einhaltung des Richtwertes von 1 m² nutzbarer Fläche je Einwohner pro Versorgungsbereich. Zur Feststellung von Defiziten wird die Spielplatzversorgungsanalyse im Geoportal verwendet. Als planerische und rechtliche Instrumente stehen dem Umwelt- und Naturschutzamt insbesondere Fachplanungen wie die Bauleitplanung zur Verfügung. In deren Rahmen werden die Forderungen zur Einhaltung dieses Richtwertes in Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange gefordert. Daneben wird die Einhaltung dieses Richtwertes bei

allen Neubauvorhaben im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Naturschutzamtes Spandau gegenüber den Bauherren/Investoren sowie beteiligten Verwaltungsstellen gefordert.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Umwelt- und Naturschutzamt sind keine derartigen Verfahren bekannt.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg:

Bei möglichen planerischen Instrumenten handelt es sich um Landschaftspläne und Nachnutzungskonzepte für Flächen, die aus einer vorherigen Nutzung herausgenommen werden sollen und zum Beispiel in öffentliche Grünanlagen umgewidmet werden. Derzeit befindet sich der Landschaftsplan 7-L-6 „Freizeitpark Marienfelde“ vor der Beschlussfassung bei der Bezirksverordnetenversammlung. Weiterhin ist es möglich, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Für deren Ausweisung ist jedoch die für Umweltschutz zuständige Senatsverwaltung verantwortlich. Auch Entsiegelungsmaßnahmen auf öffentlichen Flächen werden derzeit geprüft.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Rahmen von Bebauungsplänen wird von Seiten des Umwelt- und Naturschutzamts auf entsprechende Verpflichtungen des Vorhabenträgers durch Städtebauliche Verträge hingearbeitet.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„In Treptow-Köpenick ist das Umwelt- und Naturschutzamt nicht zuständig für die Freiflächenversorgung (zum Beispiel öffentlichen Freiraum inklusive Spiel- und Bewegungsflächen gemäß anerkannten Richtlinien).“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Umwelt- und Naturschutzamt von Marzahn-Hellersdorf stehen als rechtliche Instrumente das Bundesnaturschutzgesetz, das Berliner Naturschutzgesetz, der Leitfaden zur Eingriffsregelung, der Flächennutzungsplan sowie das Landschaftsprogramm zur Verfügung. Weiterhin wirkt das Umwelt- und Naturschutzamt bei der Aufstellung von Sozialen Infrastrukturkonzepten, Bereichsentwicklungsplanungen sowie bei integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten mit.

Das Umwelt- und Naturschutzamt erstellt Landschaftspläne im Bezirk unter anderem zur Steuerung der Grünflächenentwicklung.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Für planerische Instrumente siehe Antwort zu Frage 1.

Um Defizite planerisch auszugleichen, können Flächen soweit vorhanden, direkt im Bebauungsplan als solche festgesetzt und damit dauerhaft als Grün- oder Spielfläche gesichert und/ oder in Städtebaulichen Verträgen etc. vertraglich geregelt beziehungsweise

vereinbart werden. Grundsätzlich handelt es sich bei der Versorgung von öffentlichen Grünflächen um Richt- beziehungsweise Orientierungswerte, die rechtlich nicht zwingend eingefordert werden können. Deshalb kann eine erforderliche Ausweisung solcher Flächen in Bebauungsplänen auch gegenüber anderen Belangen abgewogen werden. Eigene Instrumente zur rechtlichen Sicherung stehen dem Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg nicht zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Grundlage für die Richtwerte ist -wie bereits zu der Frage 1- erwähnt das Berliner Kinderspielplatzgesetz.

In Bebauungsplanverfahren wurden bisher bei der Förderung von Wohnraum über die Richtlinien der Wohnungsbauleistelle entsprechende Bedarfe berechnet und in den Geltungsbereichen oder außerhalb als zukünftige öffentliche Grünflächen oder Spielflächen grafisch oder textlich festgesetzt.

Als planerisches Instrument steht daneben das Soziale Infrastrukturkonzept zur Verfügung, das aktuelle Bedarfszahlen für Grünflächen und Spielplätze in den Planungsräumen aufzeigt. Es enthält zudem Steckbriefe für geeignete Flächen, für die eine zukünftige Nutzung als Grün- oder Spielfläche nach Abstimmung im Bezirksamt vorgesehen ist.“

Frage 12:

Wie erfolgt in den jeweiligen Bezirken die verwaltungsinterne Abstimmung zwischen Stadtentwicklungsämtern, Straßen- und Grünflächenämtern, Umwelt- und Naturschutzämtern sowie weiteren betroffenen Fachbereichen bei der Sicherung entsprechender Flächenbedarfe?

Antwort zu 12:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Bei der Sicherung von Grün- und Spielflächen sind diverse Ämter mit eingebunden. Es finden regelmäßige Abstimmungsrunden dazu statt (unter anderem Spielplatzkommission). Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren erfolgt eine ämterübergreifende Abstimmung projektbezogen. Die Abstimmung erfolgt unter anderem in der AG Sozialraumorientierung und der UAG Infrastruktur.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Abstimmung erfolgt im Einzelfall über Stellungnahmeverfahren. Im Bezirk arbeitet darüber hinaus eine AG Planung, in der sich die Ämter über Flächenbedarfe abstimmen.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Durch ämterübergreifende Arbeitsgruppen, Beteiligungen in Bebauungsplanverfahren, der Spielplatzkommission sowie Soziale Infrastruktur-Konzepte und Infrastrukturplanungen.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Auf gesamtbezirklicher Ebene werden die Flächenbedarfe der sozialen und grünen Infrastruktur im Rahmen der Erarbeitung des Soziale Infrastruktur Konzeptes (SIKo) erfasst und zu einer räumlichen Infrastrukturplanung zusammengeführt sowie Handlungsschwerpunkte und Handlungsoptionen benannt und - sofern möglich –Standorte zum Defizitabbau bezirksintern abgestimmt und durch Bezirksamtsbeschluss sowie Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung verwaltungsintern verbindlich.

Für Teilbereiche des Bezirks, in denen integrierte Stadtentwicklungskonzepte (zum Beispiel ISEK, BEP) erarbeitet werden, werden die entsprechenden infrastrukturellen Flächenbedarfe im Sinne einer integrierten Stadtentwicklungsplanung zusammengeführt und bei städtebaulichen Förderkulissen der Defizitabbau mit zeitlichen und finanziellen Umsetzungsoptionen versehen.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Abstimmungen erfolgen im Rahmen einer regelmäßigen Abstimmungsrunde in 6-wöchiger Taktung zwischen den Amtsleitungen von Umwelt- und Naturschutzamt, Straßen- und Grünflächenamt sowie Stadtentwicklungsamt. Des Weiteren findet in Bezug auf die städtische Infrastruktur eine regelmäßige Arbeitsgruppe "AG Infrastruktur" im 6-wöchigen Turnus unter Beteiligung der Fachbereiche Grünflächen, Tiefbau, Schule, Sport, Umwelt, Facility Management, Stadtplanung sowie unter Einbeziehung der Klimaleitstelle und des Rechtsamts statt. In ähnlicher Besetzung findet auch die AG Stabile Kieze statt, die auf einer kleineren Maßstabsebene eine Koordination der Ämter sicherstellen soll.

Die Abstimmung erfolgt darüber hinaus unterschiedlich je nach Fachverfahren und anderen Verwaltungsvorgängen. In der Regel handelt es sich beispielsweise bei der Beteiligung des Umwelt- und Naturschutzamtes Spandau zur Sicherung ausreichender Grünflächen- und Spielplatzbedarfe um Bauleitplanungsverfahren. In diesen ist es so, dass das Umwelt- und Naturschutzamt im Rahmen von der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) vom Stadtentwicklungsamt Spandau beteiligt wird (in selteneren Fällen auch von SenStadt). Das gleiche gilt für das Straßen- und Grünflächenamt. Im Rahmen dieser Beteiligungsverfahren fordert das Umwelt- und Naturschutzamt entsprechende Flächengrößen von Grünflächen und Spielplätzen ein, sollten sie nicht bereits im Vorhinein in der Planung des jeweiligen Bebauungsplans berücksichtigt worden sein.

Bei der Planung von Grünzügen durch das Umwelt- und Naturschutzamt (in der Regel Beauftragung von Machbarkeitsstudien) in Zusammenarbeit mit dem Straßen- und Grünflächenamt (in der Regel Flächenankauf, Erarbeitung von Vor- und Bauplanungsunterlagen sowie Bauumsetzung) wie beispielsweise der Grünzüge des Grünen Rings in Spandau (Spektegrünzug, Bullengrabengrünzug, Egelpfuhlgrabengrünzug, Nördlicher Rieselfeldabfanggraben und Langes Becken) findet direkt die Planung von ausreichenden Spielplatzflächen statt. Hierbei erfolgen regelmäßige Planungsrunden mit allen beteiligten Ämtern.

Vor der Aufstellung eines B-Plans, wird das Straßen- und Grünflächenamt darüber hinaus als Träger öffentlicher Belange beteiligt und meldet den Bedarf an Spielflächen, sollte in der Versorgungseinheit bereits Defizite bestehen beziehungsweise sollte durch die Schaffung neuen

Wohnraums ein Defizit entstehen. Dieses findet dann Berücksichtigung im B-Planverfahren. Auch vor Abschluss von Städtebaulichen Verträgen, erfolgt die Abfrage nach dem Bedarf an öffentlichen Spielflächen, welche dann in die Verhandlungen/ die Verträge mit aufgenommen werden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gibt es zahlreiche ämterübergreifende Abstimmungen, sowohl mündlich mit Terminen oder Telefonaten als auch schriftlich mit Vermerken und ähnlichen. Zudem werden die Fachämter im Rahmen der Trägerbeteiligungen, die das Baugesetzbuch vorsieht, offiziell um Stellungnahme gebeten.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg:

Im Fachbereich Stadtplanung werden Bedarfe unter anderem auf konzeptioneller Ebene (zum Beispiel SIKo, BEP, Freiraumentwicklungskonzepte) fachämterübergreifend in internen Steuerungsrunden und/oder bilateralen Gesprächen abgestimmt, beziehungsweise in turnusmäßig stattfindenden Arbeitsgruppen (AG Sozialraumorientierung, AG Flächenmanagement) erörtert und perspektivisch für eine Sicherung vorbereitet.

Formal erfolgt die Abstimmung und Sicherung im Rahmen der Beteiligungsschritte bei der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) – frühzeitige und förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Das Straßen- und Grünflächenamt, Umwelt- und Naturschutzamt sowie weitere betroffene Fachbereiche geben hier -bereits frühzeitig- ihre Stellungnahmen ab, woraus sich der Abstimmungsbedarf mit den einzelnen Ämtern und Fachbereichen ergibt, der dann im weiteren Verfahren fortgeführt wird. Dazu gehört beispielsweise die Sicherung von Straßenverkehrsflächen für künftige Umbaumaßnahmen, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen oder der Umgang mit bestehenden Grünflächen. Eine mögliche Festsetzung von öffentlichen Grünflächen, die als Zweckbestimmung öffentliche Spielplatzflächen im Bebauungsplan, können sich aus zu sichernden Bestandsflächen ergeben, einem bestehenden Defizit oder im Zusammenhang mit Wohnungsbauvorhaben, die auf landesseigenen Flächen entstehen. Im Fall von privaten Grünflächen -mit Spielplätzen- kann der Zugang für die Öffentlichkeit über Dienstbarkeiten in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB oder Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB gesichert werden.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Abstimmungen erfolgen projektbezogen, im Rahmen regelmäßiger bi- oder trilateraler Rücksprachen zwischen den drei Ämtern beziehungsweise in ämterübergreifenden Rücksprachen, zum Beispiel im Rahmen der AG SRO (Sozialraumorientierung).“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„In Treptow-Köpenick finden zur Erstellung von integrierten Konzepten (SIKo, Konzept zur Landschafts- und Freiraumentwicklung T-K (Strategie Grün)) sowie zu Einzelanliegen

regelmäßig bilateral Austausch auf Sachbearbeitungsebene statt. Zu den Konzepten werden informelle und formelle Stellungnahmeverfahren und Beteiligungsrunden durchgeführt.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der Bedarf an öffentlichen Grün- und Spielplätzen ist Bestandteil des bezirklichen „Soziale Infrastrukturkonzept“ und berücksichtigt hierfür die Prognosezahlen zur Entwicklung des Bezirks und die Wohnbauflächenpotenziale. Im Rahmen des „Soziale Infrastrukturkonzept“ erfolgt die Abstimmung zu den Flächen und Maßnahmen (insbesondere Spielplätze) im Bezirk und gegenüber der Senatsebene in einem laufenden Prozess zur Kenntnis und Stellungnahme. Das „Soziale Infrastrukturkonzept“ wird alle 6 Jahre fortgeschrieben und es erfolgt eine dementsprechende erneute Abstimmung. Zusätzlich finden im Bezirk Marzahn-Hellersdorf mit der „AG Soziale Infrastruktur“ regelmäßige verwaltungsinterne Abstimmungen statt. Das „Soziale Infrastrukturkonzept“ und die darin enthaltenen Vorgaben und ermittelten Defizite sind als planerische Voraussetzung integrierter Bestandteil jedes Bebauungsplanes. Wobei im Bezirk Marzahn-Hellersdorf eine Inanspruchnahme privater Flächen für die Versorgung mit öffentlichen Grün- und Spielplätzen die Ausnahme darstellt. Insbesondere in der Großsiedlung stehen viele halböffentliche Versorgungsangebote mit den unbebauten und grünen Blockinnenbereichen zur Verfügung.

Die verwaltungsinterne Abstimmung zwischen Stadtentwicklungsämtern, Straßen- und Grünflächenämtern, Umwelt- und Naturschutzämtern sowie weiteren betroffenen Fachbereichen ist eine grundlegende Voraussetzung zur Sicherung entsprechender Flächenbedarfe im Vorfeld und im Rahmen des Verfahrens zur Clusterung von Grundstücken des Landes Berlin.

Im Rahmen der Sicherung von Grundstücken zur Daseinsvorsorge werden im Vorfeld und in Vorbereitung der Sitzungen des Portfolioausschusses die Angaben zu den jeweiligen Grundstücken im Bezirk den angegebenen Fachämtern zur Prüfung und Stellungnahme zur Bedarfssicherung übermittelt. Der Fachbereich Objektmanagement der Serviceeinheit Facility Management holt hierzu die von den Fachämtern zu erstellenden Stellungnahmen ein und fasst diese zusammen. Gegebenenfalls wird das Vorgehen zur Bedarfssicherung einzelner Liegenschaften in einem Abstimmungsformat der beteiligten Fachämter besprochen und zur Entscheidung empfohlen. Nach der Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage durch den abgebenden beziehungsweise übernehmenden Fachvermögensträger schließt sich eine Beschlussfassung des Bezirksamtes an. Dieser Beschluss bildet gegebenenfalls die Grundlage für einen Ad-hoc-Antrag des Bezirkes im Fachverfahren CLiB der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH und einer sich im Verlauf des weiteren Prozesses der Clusterung anschließenden Votierung des Bezirkes zur Übertragung eines Grundstücks für kommunale fachliche Zwecke der Daseinsvorsorge.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Abstimmung erfolgt über bezirklich abgestimmte Rahmenpläne, Konzepte, bauleitplanerischer Verfahren und über ämterübergreifende anlassbezogener und vorausschauender Abstimmungsrunden.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Abstimmung mit dem Umwelt- und Naturschutzamt erfolgt nach Bedarf, wenn Belange des Immissionsschutzes oder Naturschutzes sowie etwaiger Inanspruchnahme von Altlastenflächen betroffen sind. Im Rahmen des verbindlichen Bebauungsplanverfahrens werden die Ämter bei Vor- und Zwischenabstimmungen sowie in Ämterrunden und beim Scoping-Termin einbezogen.“

Frage 13:

Welche Ämter zeichnen in den Bezirken zur Sicherstellung der Versorgung mit öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen bei den Bebauungsplänen mit (Aufstellungsbeschlüsse, Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs 2 BauGB, Festsetzung)? Welche Mitzeichnungsvorbehalte gibt es?

Antwort zu 13:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Federführend für bezirkliche Bebauungspläne ist das Stadtentwicklungsamt/Stadtplanung. Das Umwelt- und Naturschutzamt wird im Rahmen der Behördenbeteiligung fachlich beteiligt und gibt Stellungnahmen zu ihren jeweiligen Belangen ab (unter anderem zu Themen: Freiraumversorgung, Landschaftsplanung, Naturschutz, Spielplatzentwicklungsplanung). Mitzeichnungsrechte ergeben sich aus den Geschäftsverteilungs- und Zuständigkeitsregelungen.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es gibt keine der Stadtplanung bekannten Mitzeichnungsvorbehalte. Die Schaffung von öffentlichen Grün- und Spielflächen obliegt der planerischen Abwägung neben anderen Belangen, die in einem B-Plan-Verfahren ebenfalls untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Gemäß dem Berliner Modell der Kooperativen Baulandentwicklung beteiligen sich die Vorhabenträger*innen in Bebauungsplanverfahren, in denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird, an den Kosten für öffentliche Grünflächen und öffentliche Spielflächen, wenn der zusätzliche Bedarf begründbar ist. Der Stadtplanung wurde seitens der Wohnungsbauleitstelle mitgeteilt, dass öffentliche Spielflächen künftig nicht mehr Teil des Berliner Modells sein sollen.

Die Planungen werden laufend mit dem Straßen- und Grünflächenamt (SGA) und mit dem Umwelt- und Naturschutzamt (UmNat) abgestimmt. Bei den Beteiligungen gem. § 4 BauGB werden UmNat und SGA beteiligt und geben Stellungnahmen ab. Das Bezirksamt beschließt die Aufstellung von B-Plan-Verfahren und fasst auch Beschlüsse zu den einzelnen Verfahrensschritten und Abwägungen, also auch zu den Abwägungen der Stellungnahmen der Ämter. Die für UmNat und SGA zuständigen Bezirksamtsmitglieder wirken im Rahmen der Beschlussfassung des Bezirksamts unmittelbar mit. Die Beschlüsse zu den einzelnen Verfahrensschritten werden der BVV zur Kenntnisnahme gegeben. Am Ende beschließt die BVV

den Bebauungsplan. Anschließend setzt das Bezirksamt den Bebauungsplan als Rechtsverordnung fest; diese wird entsprechend verkündet.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Als Fachbedarfsträger ist das Umwelt- und Naturschutzamt zuständig für die Sicherstellung der Versorgung mit öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen.

Ein Mitzeichnungsvorbehalt ist die fehlende fachliche Zustimmung zu den Festsetzungen.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf gibt es einen Mitzeichnungsvorbehalt aller Bezirksamtsbeschlüsse für Vorlagen, die andere Abteilungen betreffen. Dies ist bei Beschlüssen der Bauleitplanung in der Regel der Fall.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

“Die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens ist eine politische Entscheidung des Bezirksamts als Plangeber, die in Verantwortung des Stadtentwicklungsamts umgesetzt wird. Strukturell ist der Belang der Versorgung mit öffentlichen Grünflächen einer unter vielen abwägungserheblichen Belangen und damit der Abwägung durch den Plangeber zugänglich. Ein Mitzeichnungsvorbehalt durch einen Träger öffentlicher Belange würde der Anforderung einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander zuwiderlaufen.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Fachämter zeichnen grundsätzlich nicht bei einzelnen Verfahrensschritten mit. Die Fachämter werden durch die jeweiligen Stadträte vertreten im Rahmen der Bezirksamtsbeschlüsse.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg:

Das Straßen- und Grünflächenamt und Umwelt- und Naturschutzamt werden formal im Rahmen der Beteiligungsschritte bei der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) – frühzeitige und förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange- beteiligt. Die Ämter zeichnen bei Vorliegen einer Betroffenheit den städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan vor der finalen Unterzeichnung mit. Darüber hinaus werden einzelne Verfahrensschritte im Bebauungsplanverfahren durch das Bezirksamt beschlossen, welches durch die jeweiligen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte der Fachabteilungen besetzt ist. Ansonsten obliegt die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens dem Fachbereich Stadtplanung.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es findet kein Mitzeichnungsverfahren statt. Die Fachämter werden bei der Planaufstellung beteiligt und einbezogen. Die Belange werden im Rahmen der planerischen Abwägung abgearbeitet.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Da im Bezirk Treptow-Köpenick das Straßen- und Grünflächenamt in derselben Abteilung wie das Stadtentwicklungsamt angesiedelt ist – Abteilung Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt – ist eine gesonderte Mitzeichnung der BA-Vorlagen für Bebauungspläne nicht erforderlich, zumal die Inhalte dieser Beschlüsse im Vorfeld intern abgestimmt werden.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die zuständigen Fachämter werden im Bebauungsplanverfahren beteiligt und die konkreten Verfahrensschritte werden über die Bezirksamtsvorlage abgesichert.

Die Fachämter sind in die Aufstellung von Bebauungsplänen ständig eingebunden. Sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Versorgungsprobleme erkannt, so stehen neben der direkten Kontaktaufnahme zum entsprechenden Fachamt auch die Thematisierung in der „AG Soziale Infrastruktur“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf zur Verfügung. Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf werden die Verfahrensschritte, nicht nur die Einleitung, Auslegung und Festsetzung, mit einer Bezirksamtsvorlage dem Bezirksamt zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies sichert die laufende Information der Fachämter, der Bezirksamtsmitglieder sowie der BVV im Bebauungsplanverfahren.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das liegt generell in der Zuständigkeit aller beteiligten Ämter. Für das Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg gilt: Die Mitzeichnung erfolgt nur im Rahmen von städtebaulichen Verträgen, soweit Belange des Umwelt- und Naturschutzamtes betroffen sind. Wenn fachliche Belange nicht berücksichtigt werden beziehungsweise grundsätzliche fachliche Belange nicht eingehalten werden, bestehen inhaltliche beziehungsweise Mitzeichnungsvorbehalte. Diese können über die Stadträtin in entsprechende Bezirksamtssitzungen, in denen diese Beschlüsse gefasst werden, eingebracht werden.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Bei Beschlüssen im Bebauungsplanverfahren zeichnen das Umwelt- und Naturschutzamt und das Straßen- und Grünflächenamt nicht mit. Über den zugehörigen Bezirksstadtrat erfolgt eine Zustimmung im Bezirksamt-Gremium. Ausnahme sind Mitzeichnungen der Ämter bei Durchführungsverträgen, wenn darin die Herstellung von Grün- oder Spielflächen vereinbart wird, die dann dem Land Berlin übergeben werden.“

Frage 14:

Wie erfolgt die Übertragung der im Planungsziel für Grünflächen und Spielplätze festgehaltenen Flächen in die jeweiligen Fachvermögen?

Antwort zu 14:

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Fehlmeldung“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Die Fläche wird durch den Bezirk bzw. Vorhabensträger hergestellt und vom Straßen- und Grünflächenamt (SGA) abgenommen. Danach erfolgt gegebenenfalls eine Widmung nach Grünanlagengesetz und eine Übertragung in das Fachvermögen des SGA. Die Fläche wird in das Grünflächeninformationssystem aufgenommen und durch das SGA unterhalten.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Grundsätzlich wird die Übertragung von Flächen in das Landesgrundvermögen von Grün oder Tief durch die Tiefbau- und Grünflächenverwaltung bearbeitet. Der Prozess der Übertragung beinhaltet die Beschreibung der Flurstücke unter Verwendung der Fin-Vordrucke mit Einbindung der zuständigen Stellen (abgebende Stelle, übernehmende und somit auch beantragende Stelle, SE Finanzen und FB Vermessung). Aktuelle Übertragungen in den Bereich Grün zum Zwecke der Spielplatznutzung bzw. zur Erweiterung des Grünanlagenbestandes sind dem Straßen- und Grünflächenamt aktuell nicht bekannt.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg:
Bei bestehenden öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen befinden sich die Flächen bereits im jeweiligen Fachvermögen. Bei Privateigentum wird vorab im städtebaulichen Vertrag die Übertragung der Fläche an das Land Berlin in das entsprechende Fachvermögen geregelt und vereinbart.
Bei Anwendung des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung bei Aufstellung eines Bebauungsplans (zumeist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB) für Wohnungsbau hat der Vorhabenträger auf Verlangen vom Land Berlin sämtliche für öffentliche Zwecke zu nutzenden Flächen unentgeltlich, kosten- und lastenfrei an das Land Berlin abzutreten, soweit und in dem Umfang, wie diese Folge oder Voraussetzung des geplanten Vorhabens sind. Die Bodenwerte werden im Rahmen der Angemessenheitsprüfung berücksichtigt. Zu Flächen für öffentliche Zwecke zählen auch öffentliche Grünflächen einschließlich Kinderspielplätze.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:
„Die Übertragung erfolgt in eigener Zuständigkeit unter Einbeziehung der Serviceeinheit Facilitymanagement.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Grundstücke werden entweder in separaten Grundstücksübertragungsverträgen an das Land Berlin und anschließend gemäß der Festsetzung in das Fachvermögen Grün übertragen. Dies ist meist in den zu den B-Plänen abzuschließenden städtebaulichen Verträgen geregelt. Manchmal ist die Grundstücksübertragung bereits in den städtebaulichen Verträgen selbst geregelt. Je nachdem.

Für den Spielplatzbedarf wurden auch schon Grundstücke aus dem Portfolio der BIM „zurückgeholt“, um den Bedarf an öffentlichen Spielplätzen zu decken. Die Grundstücke werden also nicht vermarktet, sondern der Bezirk votet für die Erforderlichkeit der Umsetzung öffentlicher Belange und bekommt die Grundstücke ins Fachvermögen übertragen. Solche Grundstücke sind teilweise bebaut oder unbebaut, bis sie durch den FB Grün als öffentlicher Spielplatz entwickelt/umgebaut werden.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Zusätzlich zur Beantwortung in 12: Bei landeseigenen Flächen, die sich im BIM Clusterungsprozess befinden, erfolgt die Abstimmung über den Portfolioausschuss mit dem Bezirk und den beteiligten Senatsverwaltungen.

Die im Bebauungsplan beziehungsweise Planungsziel als öffentliche Grünflächen oder Spielplätze vorgesehenen Flächen werden nicht allein durch die planungsrechtliche Festsetzung automatisch dem Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes zugeordnet. Voraussetzung ist, dass die für die öffentliche Nutzung erforderlichen Grundstücksrechte gesichert sind beziehungsweise die Fläche in das Eigentum des Landes Berlin übergeht. Anschließend erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Grundstücksverwaltung die vermögensmäßige Zuordnung und Übertragung in das Fachvermögen des Straßen- und Grünflächenamtes. Dort werden die Flächen entsprechend ihrer festgelegten Zweckbestimmung verwaltet.

Die Übertragung der im Planungsziel für Grünflächen und Spielplätze festgehaltenen Flächen in das Fachvermögen des Bezirkes kann durch Herauslösung der betreffenden Grundstücke aus dem Sondervermögen für Daseinsvorsorge- und nicht betriebsnotwendige Bestandsgrundstücke des Landes Berlin (SODA) oder aus den sich im Treuhandvermögen des Landes Berlin befindenden Grundstücken nach einer entsprechenden Beschlussfassung des Portfolioausschusses des Landes Berlin mit dem „Cluster IIa – Daseinsvorsorge 5 Jahre“ erfolgen. Grundstücke, die sich im Finanzvermögen des Bezirkes befinden, werden nach gleichlautender Beschlussfassung des Portfolioausschusses des Landes Berlin in das Fachvermögen des Bezirkes zu Zwecken der Daseinsvorsorge übertragen. Ausgangspunkt ist ein den Prozess der Clusterung einleitender Ad-hoc-Antrag des Bezirkes zur Übertragung eines Grundstücks für kommunale fachliche Zwecke der Daseinsvorsorge im Fachverfahren CLiB der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH. Nach der Freigabe eines neu gebildeten beziehungsweise bereits bestehenden Clusterobjekts zur Abgabe der Voten erfolgen die jeweiligen Votierungen der Mitglieder des Portfolioausschusses, das heißt des Belegenheitsbezirkes und der Senatsverwaltungen. In einer sich anschließenden Sitzung des

Portfolioausschusses im betreffenden Votierungszyklus stellt die gemeinsame Beschlussfassung der PFA-Mitglieder mit dem „Cluster IIa - Daseinsvorsorge 5 Jahre“ die Grundlage für die Übertragung des Clusterobjekts in das Fachvermögen des Bezirkes dar.

Wird ein Grundstück des bezirklichen Fachvermögens für einen anderen Fachzweck innerhalb desselben Bezirkes benötigt, vorliegend für Grünflächen und Spielplätze, werden diese aus dem Vermögen der bisherigen Dienststelle in das Vermögen der anderen Dienststelle übertragen.

Nach § 9 Abs. 3 der der Grundstücksordnung (GrO) ist die vorzunehmende Übertragung von der übernehmenden Dienststelle vorzubereiten. Die von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung bereitgestellten Formulare sollen verwendet werden (Fin 430 -Änderung Grundvermögen/Erfassungsblatt Liegenschaften). Die Anmeldung der Vermögensübertragung erfolgt innerhalb des Bezirkes bei der Serviceeinheit Finanzen durch die übernehmende Dienststelle, nach Mitzeichnung durch die abgebende Dienststelle. Nach § 10 GrO gehen das Grundstück und die damit unmittelbar zusammenhängenden gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche sowie im Ausnahmefall vorhandene Belastungen mit dem Zeitpunkt der Übertragung bzw. der Zuweisung in das Vermögen der übernehmenden Dienststelle über.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Wenn das Fachvermögen innerhalb des Bezirks wechseln soll – beispielsweise vom Schul- und Sportamt zum Straßen- und Grünflächenamt, weil ein ehemaliger Schulhof künftig als öffentliche Grünanlage genutzt wird –, füllt die empfangende Dienststelle den Vordruck „Änderung – Grundvermögen/Erfassungsblatt Liegenschaften“ aus und bringt ihn in Umlauf. Kommt das Grundstück hingegen von „außerhalb“ (weil zum Beispiel ein Investor im Zuge eines Wohnungsbauprojekts einen Spielplatz errichten muss, der nach Fertigstellung an das Bezirksamt übereignet wird), ist zuvor vom Facility Management die Übertragung oder der Kauf des Grundstücks abzuwickeln. Im Anschluss muss der oben genannte Vordruck ausgefüllt werden, um das Fachvermögen entsprechend zuzuordnen.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Durchführungsvertrag/ städtebaulichen Vertrag mit dem Investor in vorhabenbezogenen B-Plan wird die kosten- und lastenfreie Herstellung und Übergabe Flächen mit einer Frist vereinbart. Nach Abnahme der Flächen durch das Straßen- und Grünflächenamt wird die grundstücksrechtliche Übergabe vollzogen.“

Frage 15:

Welche personellen Ressourcen stehen in den Senatsverwaltungen und den Bezirken für die Freiraumplanung, Grünflächenentwicklungsplanung und Spielplatzplanung zur Verfügung (Bitte nach Bezirken, Vollzeitäquivalenten und Aufgabenbereichen aufschlüsseln)?

Antwort zu 15:

Auf Ebene der Hauptverwaltung werden unter anderem strategische Grundsatzangelegenheiten und übergeordnete planerische Strategien und Konzepte bearbeitet sowie Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange zu übergeordneten Planverfahren verfasst.

Aufgaben der örtlich konkretisierten Freiraumplanung, Grünflächenentwicklungsplanung und Spielplatzplanung werden zum überwiegenden Teil (bei den öffentlichen Spielplatzflächen ausschließlich, siehe auch Antwort zu Frage 1) von den Bezirken wahrgenommen. Nachfolgend sind die Rückmeldungen zu den personellen Ressourcen der Bezirke wiedergegeben:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Fachbereich Freiraumentwicklung sind die Aufgabengebiete Landschaftsplanung, Landschaftsentwicklungsplanung, Spielplatzentwicklungsplanung und naturschutzfachliche Planungskoordination vertreten. Im Straßen- und Grünflächenamt stehen hierfür 10 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Umwelt- und Naturschutzamt stehen 2 Vollzeitäquivalente für Freiraum- und Grünflächenentwicklungsplanungen sowie Spielplatzplanungen zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die personellen Kapazitäten für die Freiraumplanung, Grünflächenentwicklungsplanung und Spielplatzplanung (Bedarfsplanung) belaufen sich im Bezirk auf insgesamt rund 0,5 Vollzeitäquivalente.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Bezirksamt stehen 2 Vollzeitäquivalente für Landschafts- und Freiraumplanung zur Verfügung, die aber im Wesentlichen in der Umsetzung der Landschaftsplanung bei Baugenehmigungsverfahren (Biotopflächenfaktor-Landschaftspläne) und weitere räumliche Planungen (Bundesverkehrswege, Schienenwege etc.) eingebunden sind (Umwelt – und Naturschutzamt).“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Umwelt- und Naturschutzamt Spandau sind es für Freiraum- und Grünflächenentwicklungsplanung 5 Vollzeitäquivalente aus der Fachgruppe Landschaftsplanung (Spielplatzplanung ist beim Straßen- und Grünflächenamt angesiedelt). Die Aufgabenbereiche umfassen bei allen 5 Vollzeitäquivalenten den o.g. Aufgabenbereich sowie zahlreiche weitere Aufgabenfelder aus dem Bereich der Landschaftsplanung. Darüber hinaus kann eine entsprechend der Anfrage detaillierte Aufschlüsselung der personellen Ressourcen nicht dargestellt werden.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Umwelt- und Naturschutzamt hat 3 Vollzeitäquivalente für den Bereich Landschaftsplanung. Diese unterteilt sich in folgende Aufgaben:

- Landschafts- und Freiraumplanung
- Eingriffsregelung
- Stellungnahmen zu Bebauungsplänen und anderen Planverfahren

Allerdings sind aktuell die Mitarbeitenden vor allem mit Aufgaben im Zusammenhang mit den Planverfahren im Neubaugebiet Lichterfelde Süd beschäftigt, so dass sich weniger als 1 Vollzeitäquivalent mit der eigentlichen Landschafts- und Freiraumplanung beschäftigen kann.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg:

Für die Freiraumplanung stehen im Umwelt- und Naturschutzamt zwei Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Allerdings sind diese entsprechend der Beschreibungen der Aufgabenkreise (BAK) nicht mit Spielplatzplanung betraut und können diese Aufgabe aus Kapazitätsgründen nicht wahrnehmen. Eine dieser Vollzeitäquivalente ist für Klimaanpassungsmaßnahmen zuständig und kümmert sich vornehmlich um die Anpassung vorhandener Grünflächen und Spielplätze an den Klimawandel. Die Grünflächensicherung durch planerische Konzepte wird durch das zweite Vollzeitäquivalent wahrgenommen, jedoch nicht anhand von Richtwerten sondern häufiger nach sich ergebenden Möglichkeiten, Flächen planerisch zu sichern und für diese Nutzungs- und Entwicklungskonzepte zu entwickeln.

Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg:

1 Vollzeitstelle (Sachbearbeitung in der Arbeitsgruppe 4 Strategisches Flächenmanagement und Projektmanagement, Schwerpunkt Umwelt-, Landschaftsgestaltung und Freiraumplanung)“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Stadtentwicklungsamt: Keine

Umwelt- und Naturschutzamt: Für die Freiraumplanung stehen im zwei Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Für die Spielplatzplanung stehen keine Vollzeitäquivalente zur Verfügung.

Straßen- und Grünflächenamt: Für Freiraumplanung und Spielplatzplanung stehen inklusive Leitung 8 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Stadtentwicklungsamt:

1,5 Vollzeitstellen für die übergeordnete Planung sozialer und grüner Infrastruktur (Erstellung bezirkliches Soziales Infrastrukturkonzept, Erstellung bezirkliches Strategisches Konzept zur Landschafts- und Freiraumentwicklung sowie von Landschaftsplänen, soziale Infrastrukturbezogene Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Entwicklung öffentlicher Flächen).

Straßen- und Grünflächenamt:

- Spielplatzplanung 1 Vollzeitäquivalent
- Freiraumplanung 8 Vollzeitäquivalente

Umwelt- und Naturschutzamt:

- Landschaftsplanung 1 Vollzeitäquivalent“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Umwelt- und Naturschutzamt von Marzahn-Hellersdorf stehen 2,75 Vollzeitäquivalente im Sachgebiet Landschaftsplanung zur Verfügung.

Nach aktuellem Stand sind im Bereich der Landschaftsplanung des Straßen- und Grünflächenamtes für diese Flächen aktuell drei Stellen besetzt, einschließlich der Gruppenleitung. Zwei dieser Stellen sind in Teilzeit besetzt. Die Gruppenleitung ist für diesen Bereich nur anteilig mit einem Umfang von 25 % zuständig.

Für die Planung von Freianlagen/Spielplatzinspektion steht ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung. Für die Grüninspektion Planung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entfallen insgesamt vier Vollzeitäquivalente. Für die Sportflächeninspektion steht ebenfalls ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Umwelt- und Naturschutzamt Lichtenberg stehen 5 Vollzeitstellen (4 in der Landschafts- und Freiraumplanung inklusive Kompensationsmanagement, 1 in der Spielplatzplanung) zur Verfügung, davon ist eine nur mit $\frac{3}{4}$ besetzt.

Im Straßen- und Grünflächenmanagement Lichtenberg betrifft dies (im Fachbereich Planen und Bauen) ausschließlich die Arbeit als Baudienststelle mit Leistungen gemäß HOAI § 39 Freianlagen (Freianlagen und Spielplätze). Hierfür stehen 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 6,5 Vollzeitäquivalenten zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Für das Umwelt- und Naturschutzamt sind es 2,7 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für Belange der Landschaftsplanung im Sinne des Natur-/Landschaftsschutzes, Umweltplanung und Eingriffsprüfung.

Im Straßen- und Grünflächenamt gibt es 5 Stellen im Bereich Neubau/Planung. Diese nehmen aber nicht nur planerische Aufgaben wahr, sondern sind vorrangig mit der Umsetzung von entsprechenden Projekten beschäftigt.

Für die konzeptionelle und vorsorgende Freiraumplanung stehen dem Stadtentwicklungsamt ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung.“

Frage 16:

Hält der Senat die derzeitige personelle Ausstattung der Bezirke für ausreichend, um die gesetzlichen und planerischen Anforderungen zur Bedarfsdeckung an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen zu erfüllen?

Antwort zu 16:

Die Verfassung von Berlin und das Landesorganisationsgesetz legen die Grundlagen für die Aufbauorganisation und Aufgabenverteilung zwischen Senat und Bezirken fest. Die Bezirke sind Selbstverwaltungseinheiten, die insbesondere Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig wahrnehmen und organisieren. Hierunter fallen auch die Aufgaben für die Sicherung, Unterhaltung und Weiterentwicklung des Berliner Stadtgrüns.

Die Bezirke erhalten im Rahmen der Globalsummenzuweisung Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und entscheiden dann im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsspielräume selbst, wie viel sie von diesen Finanz- und Personalmittel tatsächlich für die Unterhaltung und den Neubau von Grün- und Freiflächen sowie Spielplatzflächen einsetzen. Insofern ist die personelle Ausstattung der Bezirke in diesem Bereich Ausdruck einer innerbezirklichen Prioritätensetzung im Abgleich mit anderen kommunalen Aufgaben.

Frage 17:

In welcher Weise wird bei Nachverdichtung und Aufstockung der Bedarf an öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen berücksichtigt?

Antwort zu 17:

Die Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Es kommt darauf an, ob das Nachverdichtungsvorhaben bereits auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts zulässig ist oder eine Befreiung beziehungsweise Abweichung erforderlich ist oder zunächst ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Wenn das Vorhaben bereits auf Grundlage des bestehenden planungsrechts zulässig ist, besteht auf der Zulassungsebene keine Möglichkeit, das Vorhaben wegen etwaiger defizitärer Versorgung mit öffentlichen Grün- und Spielplatzflächen zu versagen. Ist für ein Nachverdichtungsvorhaben ein Bebauungsplan erforderlich, wird der zusätzliche Bedarf im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt. Zur Bewältigung eines Defizits stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Dazu gehören Festsetzungen für entsprechende Flächen im Bebauungsplan, aber auch Vereinbarung in einem städtebaulichen Vertrag mit einem Vorhabenträger z.B. zur unentgeltlichen kosten- und lastenfreien Abtretung von Flächen für öffentliche Zwecke. Soll das Nachverdichtungsvorhaben für den Wohnungsbau durch eine Befreiung von den Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplans oder, in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB, mittels einer Abweichung vom Einfügungsgebot zugelassen werden, kann die erforderliche Zustimmung der Gemeinde an bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Auch in diesem Zusammenhang ist es möglich oben genannte Vereinbarungen in einer besonderen Form des städtebaulichen Vertrags, dem sogenannten Dispensvertrag zu vereinbaren.

Frage 18:

Wie wird die Einhaltung der Verträge zur Sicherung des Bedarfs an öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen im Rahmen des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung überprüft?

Antwort zu 18:

Der Bedarf an öffentlichen Grün- und Spielplatzflächen ergibt sich nicht direkt aus dem Berliner Modell, hier werden lediglich Richtwerte und Kenngrößen aus den sonstigen Regelwerken Berlins für die Vorhabenplanung nachrichtlich übernommen. Soweit eine Regelung zur Sicherung der Bedarfe durch Vertrag getroffen wird, kann die Überwachung der Einhaltung von Vertragspflichten des Vorhabenträgers ebenfalls nur durch entsprechende vertragliche, auch strafbewehrte Vereinbarungen gewährleistet werden. Die Musterverträge halten hierfür geeignete Formulierungen vor. Die vertragsschließenden Stellen überwachen die Vertragsdurchführung dann jeweils eigenständig. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen erarbeitet derzeit ein elektronisches Fachverfahren zum systematischen Controlling städtebaulicher Verträge, dass stadtwweit Anwendung finden und eine professionelle, digital gestützte Leistungsüberwachung für vereinbarte Vertragspflichten ermöglichen soll.

Frage 19:

Müsste bei einem neuen Wohnbauvorhaben mit mindestens 200 neuen Wohneinheiten und somit ca. 400 neuen Einwohnern nicht immer ein öffentlicher Spielplatz mit mindestens einer Fläche von 400 m² geplant und an das jeweilige SGA übertragen werden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 19:

Die Herstellung und Bereitstellung öffentlicher Spielplätze ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Wie bereits bei der Beantwortung von Frage 17 dargelegt, kann ein Bauvorhaben nicht versagt werden, wenn es auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts zulässig ist. Bei der Planung neuer Bauflächen für Wohngebäude mittels Bebauungsplan kommt hingegen regelmäßig das Berliner Modell der kooperativen Bauleitplanung zur Anwendung. Es dient als Leitlinie für den Abschluss städtebaulicher Verträge und legt einen Flächenbedarf für öffentliche Spielplätze zugrunde der 1 m² je Einwohner beträgt. Insofern würde bei vollumfänglicher Anwendung des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung bei einem durch Bebauungsplan ermöglichten Wohnungsbauvorhabens die Errichtung und Übertragung eines öffentlichen Kinderspielplatzes vereinbart werden.

Frage 20:

Wie wird sichergestellt, dass gem. § 4 Abs. 1 Kinderspielplatzgesetz 1 m² nutzbare Fläche je Einwohner bei Wohnungsbauprojekten insbesondere in Bebauungsplanverfahren eingehalten wird? Wie wird bei Vorhaben mit

geltenden Planungsrecht für neuen Wohnungsbau mit dieser Kenn- bzw. Zielzahl umgegangen? Bitte nach Umwelt- und Naturschutzämter und Straßen- und Grünflächenämter in den Bezirken sowie der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt aufschlüsseln.

Antwort zu 20:

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der Bedarf an öffentlichen Spielplätzen bei Wohnungsbauvorhaben wird anhand des Richtwerts von 1 m² nutzbarer Spielfläche je Einwohner*in nach § 4 Abs. 1 Kinderspielplatzgesetz, auf Grundlage des zu erwartenden Bevölkerungszuwachses, ermittelt. Dieser Bedarf wurde bisher durch das Umwelt- und Naturschutzamt in die Bebauungsplanverfahren eingebracht.

Der durch die zusätzliche Wohnbevölkerung entstehende Bedarf wurde dann in die städtebauliche Abwägung eingestellt und, soweit erforderlich, durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan oder über städtebauliche Verträge berücksichtigt und gesichert.

Das Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung sieht öffentliche Spielflächen seit der Änderung im September 2026 jedoch nicht mehr als verpflichtende Infrastrukturleistung vor. Der 1-m²-Richtwert führt daher nicht automatisch zu einer Finanzierung oder Herstellung öffentlicher Spielplätze durch den Vorhabenträger.

Bei Vorhaben mit bereits bestehendem Planungsrecht kann der zusätzliche Bedarf an öffentlicher Spielplatzfläche nicht nachträglich gefordert werden. Er wird ebenfalls anhand des Richtwerts im Verfahren ermittelt und im Rahmen der öffentlichen Spielplatzplanung berücksichtigt. Eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Herstellung oder Finanzierung öffentlicher Spielplätze kann daraus allein jedoch nicht abgeleitet werden; hierfür bedarf es einer gesonderten rechtlichen Grundlage.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Mit Schreiben vom 14.9. hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die Ablöse öffentlicher Spielflächen aus dem Berliner Modell herausgenommen. Um die gesetzliche Zielzahl bei Neubauprojekten künftig dennoch abzusichern, nutzt das Bezirksamt den verbleibenden planerischen Abwägungsspielraum. Im Rahmen der kommenden bezirklichen Leitlinien zur Innenentwicklung Charlottenburg-Wilmersdorf wird sich das Bezirksamt bemühen, den Bedarf an öffentlichen Spielplatzflächen bei städtebaulichen Verträgen zu B-Plänen weiterhin zu sichern.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt stellt dies auf Basis des Ausführungsplans, der Gesamt-m² und dem Vergleich zwischen Vertrag und dem Aufmaß sicher.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Bei Wohnbauprojekten in Bebauungsplanverfahren wird die Spielplatzversorgung durch die Anwendung des Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung sichergestellt.“

Bei Wohnungsbauvorhaben mit geltendem Planungsrecht findet die Bauordnung Anwendung. § 8 BauOBl regelt, ab mehr als sechs Wohneinheiten auf einem Baugrundstück besteht die gesetzliche Verpflichtung für den Bauherrn, eine Spielmöglichkeit zu schaffen.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg:

In Bebauungsplanverfahren werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben die notwendigen Kinderspielplatzflächen berücksichtigt und entsprechend in den Festsetzungen / der Planzeichnung aufgenommen. Die Beurteilung von Bauvorhaben - auch Vorhaben für neuen Wohnungsbau - unterliegt immer dem Einzelfall. Hier ist es Aufgabe der Stadtentwicklung während der Antragsbearbeitung auf die notwendig nachzuweisenden privaten Spielplatzflächen hinzuweisen und bei der Baugenehmigung auf deren Einhaltung zu achten.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Kinderspielplatzgesetzes formuliert den rechnerischen Bedarf an Kinderspielplätzen. Ein Rechtsanspruch auf Bedarfsdeckung kann - anders als bei Grundschul- und Kitaplätzen - nicht daraus abgeleitet werden.

Demzufolge ist der rechnerische Bedarf bei der Durchführung von Bebauungsplanverfahren in die Abwägung als öffentlicher Belang einzustellen. Der Wohnraumbedarf wird dabei in der Regel höher gewichtet und dessen Voraussetzungen geschaffen, auch wenn nicht ausreichend Flächen für öffentliche Spielplatzflächen bereitgestellt werden können.

Folgende Gründe können gegen eine 1:1-Umsetzung des Richtwertes sprechen:

- mangelnde Flächenverfügbarkeit, insbesondere bei kleinen und mittleren Bauvorhaben
- Flächenkonkurrenzen mit anderen erforderlichen Anlagen
- die vom zuständigen Fachamt (Straßen- und Grünflächenamt) für einen wirtschaftlichen und sinnvollen Betrieb und Unterhaltung genannte Mindestgröße von 500 - 1.000 m² für ein Basisangebot kann nicht erfüllt werden
- viele kleine Spielplätze erhöhen den Aufwand bei Pflege und Unterhaltung für das Straßen- und Grünflächenamt, welches bereits finanziell unterausgestattet ist.

Bei Bebauungsplanverfahren für größere Vorhaben, bei denen entsprechende Flächenpotenziale bestehen, werden öffentliche Kinderspielplätze in der Regel angemessen in die Flächenplanung und -sicherung aufgenommen. Für Vorhaben, die nach geltendem Planungsrecht zulässig sind, gilt hinsichtlich der limitierenden Faktoren bezüglich des Richtwertes das Gleiche. Da in diesen Fällen ein Rechtsanspruch für die Genehmigung besteht, gibt es in diesen Fällen aber zusätzlich keine Pflicht zur Abwägung. Die Versorgung für diese Vorhaben geht in die allgemeine Planung und Umsetzung des Straßen- und Grünflächenamt ein, das im Rahmen der zur Verfügung stehenden begrenzten Ressourcen und Flächen bestehende Spielplätze qualifiziert und gegebenenfalls erweitert beziehungsweise neu errichtet.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren werden den Richtwerten entsprechend im Rahmen der Abwägung entweder öffentliche Kinderspielplätze festgesetzt beziehungsweise wenn das nicht möglich ist, private Kinderspielplätze, die öffentlich nutzbar sind. Die öffentliche Nutzbarkeit wird dann per Baulast gesichert. In den bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren für Wohngebäude wird die Einhaltung § 8 Bauordnung Berlin (Nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke, Dachbegrünung, Kinderspielplätze) überprüft. Besteht Baurecht, sind Kinderspielplatzflächen auf dem beantragten Privatgrundstück, wenn die Schaffung von mehr als sechs Wohneinheiten geplant ist, zu schaffen. Je Wohnung sind 4 m² nutzbare Spielfläche gefordert; Spielplätze müssen jedoch mindestens 50 m² groß sein. Bei Bauvorhaben mit mehr als 75 Wohneinheiten muss der Spielplatz auch für Spiele älterer Kinder geeignet sein. Die gewünschte Aufschlüsselung ist durch den Fachbereich (FB) Stadtplanung nicht möglich.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Sicherstellung der Kinderspielplätze wird durch die Bauordnung Berlin geregelt. Die Umsetzung des geltenden Rechts wird durch das Stadtplanungsamt als Genehmigungsbehörde sichergestellt. Das Straßen- und Grünflächenamt beziehungsweise deren Baudienststellen sowie das Umwelt- und Naturschutzamt sind an diesen Verfahren nicht beteiligt. Diese betreuen gegebenenfalls eigene Baumaßnahmen und müssen ebenfalls das geltende Recht anwenden und umsetzen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Durch verbindliche Festsetzungen im B-Plan oder Vereinbarungen in Städtebaulichen Verträgen oder Ähnliches werden solche Flächen dauerhaft gesichert. Auch bei neuen Wohnungsbauvorhaben gelten die festgesetzten Richtwerte im LaPro Berlin beziehungsweise die für den Bezirk Lichtenberg behördeninternen Richtwerte.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Stadtentwicklungsamt werden die Kennzahlen des Sozialen Infrastruktur-Konzeptes (SIKo) im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt und entsprechend umgesetzt. Eine entsprechende Umsetzung der notwendigen Spielplätze wird auch im Baugenehmigungsverfahren überprüft. Eine Baugenehmigung wird nur erteilt, wenn die notwendigen Spielplatzflächen vorhanden sind. Für das Umwelt- und Naturschutzamt sowie das Straßen- und Grünflächenamt besteht hinsichtlich der Sicherstellung der in § 4 Abs. 1 Kinderspielplatzgesetz genannten Kennzahl keine Zuständigkeit.“

Frage 21:

In welcher Weise werden die Umwelt- und Naturschutzämter und Straßen- und Grünflächenämter der Bezirke hinsichtlich des Erfordernisses gem. § 4 Abs. 1 Kinderspielplatzgesetz im Vorbescheid- und Baugenehmigungsverfahren beteiligt? (Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.)

Antwort zu 21:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es ist zwischen der bauaufsichtlichen Prüfung der privaten Spielfläche und der fachplanerischen Bewertung des öffentlichen Spielplatzbedarfs zu unterscheiden. Für private Spielplätze nach § 8 BauO Bln ist die Bauaufsicht federführend. Teilweise erfolgt eine Beteiligung von UmNat – ja nach Bauvorhaben.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Planungsbüros, im Auftrag der Antragsteller, stimmen ihre Planungen im Vorfeld mit dem Umwelt- und Naturschutzamt und dem Straßen- und Grünflächenamt ab, mit dem Ziel der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit. Eine Beteiligung nach dem Kinderspielplatzgesetz erfolgt für das Umwelt- und Naturschutzamt derzeit nicht.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die bezirkliche Spielplatzplanung im Umwelt- und Naturschutzamt Pankow wird beteiligt und um Abgabe von Stellungnahmen gebeten, soweit die Belange der öffentlichen Spielplatzversorgung betroffen sind. Bei der Herstellung der nach § 8 Abs. 2 BauO Bln erforderlichen privaten Spielplätze steht die bezirkliche Spielplatzplanung im Umwelt- und Naturschutzamt der Bau- und Wohnungsaufsicht in beratender Funktion zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„In Baugenehmigungsverfahren müssen die nach Bauordnung Berlin erforderlichen privaten Spielplätze nachgewiesen werden. In Charlottenburg-Wilmersdorf wird hierbei im Verfahren das Umwelt- und Naturschutzamt eingebunden. Das Umwelt- und Naturschutzamt hat auf seiner Internetseite entsprechende Hinweise für die privaten Spielplätze nach Bauordnung veröffentlicht.

Ein Erfordernis der Herstellung von Kinderspielplätzen nach § 4 (1) KISpPIG BE besteht nur selten. Da es sich hierbei meist um größere Bauvorhaben handelt (ein Erfordernis, öffentliche Spielplätze anzulegen, ist besonders hoch, wenn es einen nennenswerten Anstieg der Bevölkerungszahl gibt) wird das Umwelt- und Naturschutzamt in der Regel um Stellungnahme gebeten. In Zukunft wird dies wohl deutlich seltener der Fall sein, da das Erfordernis der Herstellung von Kinderspielplätzen nicht mehr im Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung enthalten ist.

Das Umwelt- und Naturschutzamt wird in der Regel bei privaten Kinderspielplätzen nach § 8 BauO Bln bei Baugenehmigungsverfahren einbezogen. Gemäß § 8 Absatz 3 BauO Bln kann die Verpflichtung, einen notwendigen Kinderspielplatz anzulegen und instand zu halten, im Ausnahmefall durch Zahlung eines Geldbetrages (Ablösung) erfüllt werden. Die Bezirksämter verwenden die Mittel aus den vereinnahmten Geldbeträgen der Ablösung für die Herstellung, Erweiterung oder Instandhaltung eines öffentlichen Kinderspielplatzes in der Nähe des Baugrundstückes. Da die Ablösung teuer ist, versucht der Bauherr meist, Spielplätze auf dem

Baugrundstück unterzubringen. In den seltenen Fällen, in denen eine Ablösung gezahlt wird, wird diese in der Regel für die Instandhaltung von Spielplätzen verwendet, da keine Flächen für Herstellung oder Erweiterung vorhanden sind.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es besteht Zugang zum eBG (elektronischen Baugenehmigungsverfahren). Das Umwelt- und Naturschutzamt filtert die eingehenden Baugenehmigungen auf Relevanz und kann sich auf diesem Wege in die Verfahren nach Bedarf einbringen.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Hierbei wird das Umwelt- und Naturschutzamt nicht beteiligt.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg:

In bauaufsichtlichen Verfahren (unter anderem Vorbescheid und Baugenehmigungsverfahren) gelten die Vorschriften der Berliner Bauordnung (BauO Bln).

Kinderspielplätze sind gemäß § 61 Abs 1 Nr. 14 c BauO Bln verfahrensfrei.

Die Vorgaben des Paragraphen 8 Abs. 2- 4 BauO Bln, in dem unter anderem Kinderspielplätze geregelt sind, in Verbindung mit der AV Notwendige Kinderspielplätze sind durch den Bauherrn zu beachten und eigenständig einzuhalten.

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wird, sofern ein Kinderspielplatz im Zusammenhang mit der Errichtung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens hergestellt werden soll, die Einhaltung der Vorschriften des § 8 Abs 2 BauO Bln durch den Fachbereich Bauaufsicht geprüft.

Im umfassenden Baugenehmigungsverfahren (bei Sonderbautatbeständen) wird unter oben genannter Voraussetzung, die Einhaltung des § 8 Abs 2-4 BauO Bln durch den Fachbereich Bauaufsicht geprüft.

Im Vorbescheidsverfahren (§ 75 BauO Bln) werden konkrete Einzelfragen geprüft, die ein Baugenehmigungsverfahren zur Folge haben. Da die Herstellung eines Kinderspielplatzes verfahrensfrei ist, kommt ein Vorbescheidsverfahren im Allgemeinen nicht in Betracht.

Eine Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzämter und der Straßen und Grünflächenämter ist gesetzlich nicht verankert, erfolgt deshalb grundsätzlich in keinem der genannten Verfahren.

Umwelt- und Naturschutzamt Tempelhof-Schöneberg:

Eine Beteiligung des Umwelt- und Naturschutzamts erfolgt lediglich im Rahmen von B-Plan-Verfahren. In diesem Zuge muss in der Stellungnahme auf die Mindestbedarfsflächengröße für Spielplätze bei Wohnungsbauvorhaben hingewiesen werden.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Sofern erforderlich, zum Beispiel aufgrund von bauordnungsrechtlichen Abweichungen, werden die entsprechenden Stellen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens als Fachbehörden beteiligt.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Vorbescheid- wie auch im Baugenehmigungsverfahren wird in keiner Weise das Umwelt- und Naturschutzamt oder das Straßen- und Grünflächenamt gemäß § 4 (1)

Kinderspielplatzgesetz beteiligt, da es sich stets um private Antragsgrundstücke handelt. Im Falle der öffentlichen Grundstücke beteiligt das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) als Bauherr die Behörden.

In den bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren für Wohngebäude wird die Einhaltung § 8 Bauordnung Berlin (Nicht überbaubare Flächen der bebauten Grundstücke, Dachbegrünung, Kinderspielplätze) in Verbindung mit der AV Notwendige Kinderspielplätze überprüft. Prinzipiell besteht das Erfordernis der Herstellung von Kinderspielplatzflächen auf dem beantragten Privatgrundstück, wenn die Schaffung von mehr als sechs Wohneinheiten geplant ist.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Eine Beteiligung in jedem Vorbescheids- oder Baugenehmigungsverfahren erfolgt nicht automatisch, sondern bei Berührung entsprechender Belange.

Gemäß Bauordnung für Berlin sind in der Vorhabenplanung zu Wohnzwecken in entsprechender Größe private Spielplatzflächen nachzuweisen. § 4 (1) Kinderspielplatzgesetz bezieht sich ausschließlich auf öffentliche Spielplatzflächen. Grundsätzlich erfolgt in diesen Verfahren die Regelbeteiligung der Umwelt- und Naturschutzämter und Straßen- und Grünflächenämter sobald Belange aus dem Baunebenrecht berührt sind.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im B-Plan werden die Planungsgrundlagen zu notwendigen öffentlichen Spielplätzen abgestimmt und festgelegt, die Planung und Kostenschätzung sind Anlage eines Städtebaulichen Vertrages. Die weiteren Planungsphasen werden ämterübergreifend abgestimmt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die beiden Ämter werden nicht beteiligt, da im Baugenehmigungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin - (BauO Bln) in Verbindung mit der AV Notwendige Kinderspielplätze lediglich

private Spielplätze zu errichten sind und damit gefordert werden können.

Sie ersetzen nicht die nach § 4 (1) Kinderspielplatzgesetz – (KISpPIG BE) erforderlichen öffentlichen Spielplätze. Darüber hinaus werden im Vorbescheidsverfahren lediglich Fragen geklärt, die der Antragssteller formuliert hat. Bisher wurde in keinem Vorbescheidsverfahren in Reinickendorf nach öffentlichen Spielplätzen gefragt.“

Frage 22:

Ab welcher Flächengröße ist ein Spielplatz ökonomisch sinnvoll?

Antwort zu 22:

Wie bereits zu Frage 19 angeführt, ist die Herstellung und Bereitstellung öffentlicher Spielplätze Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Der ökonomische Aspekt in Bezug auf Mindestgrößen von Flächen spielt daher eine nachgeordnete Rolle, vielmehr gibt das Kinderspielplatzgesetz zur Orientierung Mindestgrößen für bestimmte Spielplatzarten vor, damit zum Beispiel die Qualität hinsichtlich Spielwert und der Nutzbarkeit für bestimmte Gruppen von Nutzenden gewährleistet wird.

Frage 23:

Welche finanziellen Förderprogramme, investiven Mittel stehen den Bezirken zur Schaffung und Sicherung zusätzlicher öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Spielplätze zur Verfügung?

Antwort zu 23:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Öffentliche Spielplätze können mit Mitteln des Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm instandgesetzt werden. Grundsätzlich können Fördermittel, wie die der Städtebauförderung, aber auch Investitionsmittel oder Geld aus städtebaulichen Verträgen genutzt werden. Die Schaffung neuer Grünanlagen ist allerdings nur selten möglich durch den begrenzten Raum.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Finanzielle Förderprogramme oder investive Mittel zur Schaffung zusätzlicher öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Spielplätze sind nicht bekannt. Investive Mittel des Senats (Bsp. Nachhaltige Erneuerung) oder LZQ-Mittel werden für die Neugestaltung vorhandener Flächen genutzt. Für öffentliche Spielplatzflächen steht die Spielplatzausgleichsabgabe zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Zu den finanziellen Förderprogrammen zur Schaffung und Sicherung zusätzlicher öffentlicher Grünflächen und öffentlicher Spielplätze im Bezirk Pankow zählen die Förderprogramme „Nachhaltige Erneuerung“, „Lebendige Zentren und Quartiere“ und „Stärkung Berliner Großsiedlungen“. Weitere investive Mittel sind das Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm (KSSP) zur Sanierung und qualitativen Aufwertung bestehender Spielplätze sowie bezirkliche Investitionsmittel.“

Das Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) und das KfW-Programm „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ (KfW-Zuschuss Nr. 444) können aktuell aufgrund der mangelnden personellen Ressourcen im Straßen- und Grünflächenamt (SGA) vom Bezirk nicht in Anspruch genommen werden.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Bezirk stehen regelmäßig Mittel aus dem Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm für die Sanierung von Spielplätzen zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Beantwortung ist pauschal nicht möglich, da sowohl Förderprogramm, als auch die Investitionsplanung der Bezirke dynamisch ist. Im Bezirk Spandau werden Baumaßnahmen aus diversen „Programmen“ finanziert. Hier ist zum einen die I-Planung zu nennen, aber auch Fördermittel aus den Programmen Nachhaltige Erneuerung, Sozialer Zusammenhalt und weitere.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Umwelt- und Naturschutzamt sind keine derartigen Programme bekannt.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Stadtentwicklungsamt Tempelhof-Schöneberg:

Städtebauförderprogramme Nachhaltige Erneuerung und Lebendige Zentren (LZ), Städtebauliche Einzelmaßnahmen (konkret Mittel für Klimagerechte Stadt, Versorgung mit Spielplätzen und Wohnumfeldverbesserung), temporäre Förderprogramme, wie zum Beispiel „Maßnahmen zur Entwicklung und Sauberkeit von Kiezen, Plätzen und öffentlichen Räumen“, Bündnis Wohnungsbau: Mehrausgaben zur Beschleunigung des Wohnungsneubaus und für weitere wohnungspolitische Maßnahmen, Kapitel 2712, Titel 97109, für die mit dem Wohnungsbau zusammenhängende Infrastruktur.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Angesprochene, bezirkliche Investitionsmittel bilden einen möglich Finanzierungsweg. Weiterhin sind insbesondere in Neukölln mit Mitteln des Baufonds Maßnahmen innerhalb von Quartiersmanagementgebieten möglich. Darüber hinaus sind Förderkulissen, wie zum Beispiel Aktive Zentren oder Lebendige Zentren im Quartier eine mögliche Finanzierungsquelle. Die eigentliche Problematik bei der Schaffung (und Sicherung) zusätzlicher Flächen ist die nicht vorhandene Flächenverfügbarkeit.

Eigentlich ist es nur möglich, in bestehenden Grünanlagen Spielflächen wirklich neu zu schaffen. Ein weiteres, zusätzliches Flächenpotential wird nicht gesehen.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Folgende finanziellen Mittel können in unterschiedlicher Art für die Qualifizierung und Entwicklung von Grünflächen und Spielplätzen genutzt werden:

- Förderprogramm Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm (KSSP)
- Investitionsmittel
- Mittel zur Gebietsförderung (nur bestimmte Bereiche) über SPK
- Geringe Haushaltsmittel des Straßen- und Grünflächenamt (SGA)“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Um zusätzliche öffentliche Grünflächen und öffentlicher Spielplätze zu schaffen und zu sichern, stehen aus Sicht der Städtebauförderung des Bezirks Marzahn-Hellersdorf aktuell die Förderprogramme: „Nachhaltige Erneuerung“, „Sozialer Zusammenhalt – Baufonds“, „Lebendige Zentren“, „BENE II“ und „Soziale Infrastrukturmaßnahmen auch außerhalb von Fördergebieten“ zur Verfügung.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Grundsätzlich können alle einschlägigen Förderprogramme auf Landes-, Bundes- gegebenenfalls EU-Ebene verwendet werden. Vorausgesetzt, dass jeweilige Förderprogramm passt inhaltlich zum konkreten Vorhaben und die jeweiligen Fördervoraussetzungen, Richtlinien und Verfahrensanforderungen können erfüllt werden. Beispiele dafür sind: Fördermittel aus dem Landesprogramm soziale Infrastrukturmaßnahmen, Mittel aus dem KFW-Programm natürlicher Klimaschutz in den Kommunen verwendet, Investitionsmittel des Bezirkes, Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm, u.a.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Umwelt- und Naturschutzamt stehen hierfür keine entsprechenden Mittel zur Verfügung.

Dem Straßen- und Grünflächenamt stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Investitionsmittel des Bezirksamtes
- Fördergelder aus verschiedenen Förderprogrammen (Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE), Nachhaltige Erneuerung, Kita- und Spielplatzsanierungsprogramm (KSSP), Soziale Stadt, Aktive Zentren, TXL, Europa im Quartier)

Im Stadtentwicklungsamt werden und können insbesondere Städtebaufördermittel sowie gegebenenfalls Mittel aus weiteren Förderprogrammen in Größenordnungen von mehreren Millionen Euro pro Jahr für die Schaffung und Qualifizierung von öffentlichen Grünflächen und Spielplätzen akquiriert werden.“

Frage 24:

Sieht der Senat einen Anpassungsbedarf bei den bestehenden rechtlichen, planerischen oder organisatorischen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen? Wenn ja, welche Änderungen werden angestrebt?

Antwort zu 24:

Grundsätzlich ergeben sich Herausforderungen aus dem Umstand, dass berlinweit abgestimmte Ziele zur Grünentwicklungsplanung durch die Möglichkeit der Bezirke, über Prioritäten und Ressourcen eigenständig zu entscheiden, nur bedingt umgesetzt werden

können. Die Zuständigkeit für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Spielplätzen liegt dabei allein bei den Bezirksämtern.

Der Senat plant aktuell im Rahmen seiner Zuständigkeiten keine Anpassungen. Lange bestehende Forderungen von Fachverbänden zur Verankerung der Grünversorgung sowie der Grünpflege als kommunale Pflichtaufgabe („Pflichtaufgabe Grün“) sind dem Senat bekannt, für eine derartige Pflichtaufgabe bedarf es allerdings zunächst grundlegender Entscheidungen des Gesetzgebers insbesondere hinsichtlich der notwendigen auskömmlichen und dauerhaft verfügbaren Ressourcenausstattung der verantwortlichen Fachverwaltungen.

Frage 25:

Beabsichtigt der Senat, berlinweit einheitliche Standards, Leitlinien oder Fachvorgaben zur Bedarfsdeckung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen zu entwickeln oder fortzuschreiben? Wenn ja, welche und in welchem Zeitrahmen?

Antwort zu 25:

Für die Bedarfsdeckung von öffentlichen Grünflächen wäre zu prüfen, ob die Einführung berlinweit einheitlicher Standards, Leitlinien oder Fachvorgaben, die über die bisherigen Richtwerte hinausgehen, einen Mehrwert für die beteiligten Verwaltungen beinhaltet. Zuvorderst ist jedoch die Frage nach einer auskömmlichen Verfügbarkeit von Ressourcen für die Verwirklichung dieser Bedarfsplanung zu adressieren (siehe Antwort zu Frage 24). Wie zuletzt zu Frage 24 angemerkt, ist bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Spielplätzen alleinige Aufgabe der Bezirksämter.

Berlin, den 29.09.2026

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt